UMWELTBERICHT

ZUR

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 56 „TIERHALTUNGSANLAGEN IN DER GEMEINDE LATHEN“

FÜR DEN TEILBEREICH SO „VIEHHANDEL“

DER

GEMEINDE LATHEN
SAMTGEMEINDE LATHEN
LANDKREIS EMSLAND

Übersichtskarte (unmaßstäblich)

INHALTSVERZEICHNIS:

1 EINLEITUNG 5

1.A KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS 5
1.a.1 Angaben zur Ausgangssituation und zum Standort.....5
1.a.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen 6
1.a.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden.....6
1.B UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG.....7
1.b.1 Fachgesetze.....7
1.b.2 Fachplanungen 7

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (GEM. ANLAGE 1 NR. 2A BESTANDAUFNAHME, 2B PROGNOSE, 2C MAßNAHMEN, 2D UND 2E ZUM BAUGB) 13

2.A BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO) 13
2.a.1 Tiere 14
2.a.2 Pflanzen, Biotoptypen 14
2.a.3 Schutzgut Fläche (Ziff. 2b bb) der Anlage 1 zum BauGB) 18
2.a.4 Boden (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 19
2.a.5 Wasser (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....20
2.a.6 Luft und Klima (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....22
2.a.7 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 23
2.a.8 Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....24
2.a.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) 24
2.a.10 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) 25
2.a.11 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB) 26
2.a.12 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB).....26
2.a.13 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) 27
2.a.14 Landschaftspläne und sonstige Fachpläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB) 27
2.a.15 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB) 27
2.a.16 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .27
2.B PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....28
2.b.1 Tiere, Pflanzen, Biotoptypen und biologische Vielfalt.....31
2.b.2 Fläche und Boden.....32
2.b.3 Wasser.....33
2.b.4 Luft und Klima 35
2.b.5 Landschaft.....36
2.b.6 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a & i BauGB) 37
2.b.7 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) 38
2.b.8 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) 38
2.b.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB) 39
2.C BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN, MIT DENEN FESTGESTELLTE ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN, VERHINDERT VERRINGERT ODER SOWEIT MÖGLICH AUSGEGLICHEN WERDEN SOLLEN, SOWIE GEGEBENENFALLS GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN.....39
2.c.1 Tiere 39

2.c.2 Pflanzen, Biotoptypen, Kompensation 39
2.c.3 Fläche und Boden 43
2.c.4 Wasser 43
2.c.5 Luft und Klima 43
2.c.6 Landschaft 43
2.c.7 Kultur- und sonstige Sachgüter 44
2.D ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN; GRÜNDE FÜR DIE GETROFFENE WAHL 44
2.E BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN, DIE AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT DER NACH DEM BEBAUUNGSPLAN ZULÄSSIGEN VORHABEN FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN ZU ERWARTEN SIND, AUF TIERE, PFLANZEN, BODEN, WASSER, LUFT, KLIMA, LANDSCHAFT, BIOLOGISCHE VIELFALT, NATURA 2000-GEBIETE, MENSCH, GESUNDHEIT, BEVÖLKERUNG, KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7J) 44

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN (ANLAGE 1 ZIFF 3 ZUM BAUGB) 44

3.A BESCHREIBUNG VON TECHNISCHEN VERFAHREN UND SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG (ZIFF. 3A) ANLAGE 1 BAUGB) 44
3.B BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN 45
3.C ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 45
3.D REFERENZLISTE DER QUELLEN (ZIFF. 3D) ANLAGE 1 BAUGB) 47

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abbildung 1: Auszug aus dem RROP 2010, unmaßstäblich 7
Abbildung 2: Auszug aus dem LRP 2001, unmaßstäblich 8
Abbildung 3: Gegenüberstellung FNP bisher und Änderung 25.3 (IPW 2019), unmaßstäblich 13
Abbildung 4: Bodenversiegelung 2005 in %, unmaßstäblich (LBEG 2019) 18
Abbildung 5: Grad der mittleren Bodenversiegelung in den Gemeinden, unmaßstäblich (LBEG 2019) 19
Abbildung 6: Schutzgut Boden, unmaßstäblich (LBEG 2019) 20
Abbildung 7: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, unmaßstäblich (LBEG 2019) 21
Abbildung 8: Grundwasserneubildung, unmaßstäblich (LBEG 2019) 22
Abbildung 9: Im Raum vorhandene Natura 2000-Gebiete, unmaßstäblich (NLWKN 2019) 25
Abbildung 10: Übersichtskarte zur Lage der Kompensationsflächen 40
Abbildung 11: Lageplan zu den Heckenpflanzungen 40
Abbildung 12: Lageplan zur Schaffung des extensiv genutztem Grünland 42

TABELLENVERZEICHNIS:

Tabelle 1: Bestandsdarstellung zum SO „Viehhandel“ 6
Tabelle 2: Biotoptypenliste der Ökosysteme des Untersuchungsgebiets 15
Tabelle 3: Eingriffsbewertung zum SO „Viehhandel“ 18
Tabelle 4: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Planung 31
Tabelle 5: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 32
Tabelle 6: Auswirkungen auf Fläche und Boden 33
Tabelle 7: Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen „Grundwasser“ 33
Tabelle 8: Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen „Luft und Klima“ 35
Tabelle 9: Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft 36
Tabelle 10: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet 37

Tabelle 11: Eingriffsbewertung zum SO „Viehhandel“ 39
Tabelle 12: Kompensationsermittlung zu den Heckenpflanzen.....41
Tabelle 13: Kompensationsermittlung zur Schaffung eines extensiven Grünlandes 42

ANLAGEN:

- Biotoptypenkartierung (24.06.2019)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Neubau einer Tierhaltungsanlage mit Nebenanlagen in Lathen- Wahn, regionalplan & uvp, Freren, 21.11.2017
- Ergebnisdokumentation Nr. GS19084.1+2+3/02 über die Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung, die Ermittlung der Ammoniakimmissionen sowie der Bioaerosol- und Staubimmissionen für die geplante Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes Kleymann in 49762 Lathen-Wahn, FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter, Lingen, 13.06.2019

1 EINLEITUNG

1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.a.1 Angaben zur Ausgangssituation und zum Standort

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde notwendig ist. Vor dem Hintergrund dieser zentralen Aussage zu den Grundsätzen der Bauleitplanung aus dem Baugesetzbuch (siehe § 1 BauGB) hat die Samtgemeinde Lathen die Planungen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen erarbeitet und abgeschlossen. Nach rd. 4 Jahren Arbeit und Beratung in den einzelnen Räten und Gremien haben alle 6 Mitgliedsgemeinden rechtsgültige Bebauungspläne über die Zulässigkeit von neuen Tierhaltungsanlagen. Im Vorfeld dazu wurden über 190 landwirtschaftliche Betriebe im Samtgemeindegebiet nach ihren Erweiterungs- und Entwicklungswünschen befragt. In der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden Flächen als „Sonderbaufläche für Tierhaltungsanlagen“ ausgewiesen. Im Parallelverfahren zur o.g. Bauleitplanung wurden in den 6 Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lathen Bebauungspläne aufgestellt. Die zuvor in der o.g. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Flächen wurden in den jeweiligen 6 Bebauungsplänen als so genannte „sonstige Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen“ festgesetzt.

Nur innerhalb dieser Flächen ist der Neubau von Ställen erlaubt. Ziel dieser Planung ist es, den Betrieben eine Zukunftsperspektive zu geben und dabei gleichzeitig die Interessen der Anwohner und der Gemeinden zu berücksichtigen. Wesentliches Planungsziel ist dabei gewesen, neue Stallanlagen vorrangig lediglich auf den bestehenden Hofstellen zuzulassen. Nur in Ausnahmefällen, wo eine weitere Entwicklung am Standort nicht möglich ist oder die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes nicht einzuhalten gewesen seien, ist ein zusätzliches so genanntes Baufenster im Außenbereich entsprechend ausgewiesen worden.

Die hierzu aufgestellte 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Emsland vom 15.05.2012 genehmigt worden. Mit Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Emsland, Nr. 14/12, ist die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes am 15.06.2012 wirksam geworden. Zu den Bebauungsplänen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden ist der jeweilige Satzungsbeschluss der Gemeinderäte jeweils am 15.08.2012 im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Damit sind auch alle Bebauungspläne rechtskräftig geworden.

Am Standorte LA 30 befindet sich bereits seit vielen Jahren ein Tierhandel, in dem zeitlich begrenzt auch Tiere gehalten werden müssen. Damit nun eine kompakte Entwicklung auf der vorhandenen Hofstelle stattfinden kann, soll ein größeres Baufensters am Standort LA 30 ausgewiesen werden. Damit soll dort eine Modernisierung und der Ausbau des Tierhandels mit angegliederter Tierhaltungsanlage im westlichen Teilbereich ermöglicht werden.

Zu diesem Standort ist allerdings aus Sicht der Gemeinde abweichend von den grundsätzlich eingestellten Restriktionskriterien eine Ausnahme erforderlich, soweit das den eingestellten Siedlungsabstand betrifft. Dieser wird nicht erfüllt, der Standort ist jedoch wegen der Betriebsinternen Strukturen, der bereits vorhandenen Nutzung (Reduzierung der Zersiedelung) aus Sicht der Gemeinde vertretbar. Durch die Konzentration an einen Standort fallen keine Fahrten zum Außenstandort an, sodass das Klima geschont werden kann.

Zur Änderung 25.3 des FNP wurde der bestehende Umweltbericht für die im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 hier erfassten Änderungsbereiche „Tierhaltung“ ergänzt. Dieser Umweltbericht wird auch Bestandteil der Begründung zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 56. Auf diesen wird hierzu verwiesen.

Zum Änderungsbereich „Viehhandel“ (LA 30) im Rahmen dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 in Lathen Wahn wurde ein gesonderter Umweltbericht inkl. Eingriffsbilanzierung sowie Artenschutzbeitrag auf Ebene des Entwurfs des Bebauungsplanes erarbeitet, da hier eine Abschichtung auf das baurechtliche Zulassungsverfahren nicht in Betracht kommt. Dieser Teil des Bebauungsplanes für den Viehhandel wird nicht nach § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt, sondern im Normalverfahren, daher sind im Bebauungsplanverfahren für diesen Teil des Geltungsbereichs diese Punkte bereits abschließend zu behandeln.

1.a.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die Festsetzung des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 1 BauGB als sonstiges Sondergebiet Viehhandel (SOV) i.V.m. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bewirkt, dass gewerblicher Tierhandel nur innerhalb und im Rahmen der Festsetzungen des Sondergebietes Viehhandel (Teilbereich 1B) zulässig und im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen ist. Im Gegensatz zum übrigen Geltungsbereich gelten im Teilbereich 1B die Festsetzungen des Bebauungsplanes, Vorhaben die im übrigen Geltungsbereich (einfacher Bebauungsplan) nach § 35 BauGB geregelt werden, sind hier ausgeschlossen.

Mit diesen Festsetzungen wird erreicht, dass die erforderlichen Erweiterungen und künftig geplanten Maßnahmen zur Nutzungssicherung dieses Tierhandels ermöglicht werden. Damit werden zudem die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen baulichen Anlagen zum Handel von Tieren vorzuhalten und zu errichten.

1.a.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Für den Bereich des SO „Viehhandel“ werden ca. 18.837 m² in Anspruch genommen. Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich bereits ein Wohnhaus, drei Sammelställe sowie die zugehörigen befestigten Flächen (Hofbefestigung, Lagerflächen, Siloplatte etc.). Geplant ist eine Erweiterung der Betriebsflächen in westlicher Richtung. Hier sollen zusätzlich zum Erhalt des bestehenden Gebäudebestandes eine LKW-Waschanlage, eine Waage, ein überdachtes Festmistlager/Strohlager und ein Quarantänestall entstehen. Wenn vor dem Verkauf von Tieren eine Quarantäne erforderlich ist, sind sie in einem Quarantänestall unterzubringen und von einem Tierarzt zu überwachen. Die Quarantänezeit beträgt z.B. für Rinder mindestens drei Wochen. Der Quarantänestall muss von den übrigen Ställen getrennt sein. Die mit der Pflege und Wartung der im Quarantänestall untergebrachten Tiere beauftragten Personen dürfen nicht ohne ausreichende Maßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer Übertragung möglicher Infektionen, in anderen Bereichen beschäftigt werden. Die Flächenanteile im Bereich SO „Viehhandel“ können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 1: Bestandsdarstellung zum SO „Viehhandel“

Biotoptyp	**Fläche (m²)**	**Bewertung/m²**	**Flächenwert (WE)**
Grünland / Weide	11.870	2	23.740
Gebäude / versiegelte Bereiche	5.790	0	0
Hausgarten	461	1	461
Hofeingrünung	716	2	1.432
Summe	**18.837**	**Summe**	**25.633**

1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

1.b.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) / Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 des BNatSchG heranzuziehen. Auf die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wurde verzichtet. Dementsprechende Aussagen werden innerhalb dieses Umweltberichtes getroffen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
Bezogen auf die zu berücksichtigenden Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten. Daneben gelten die Richtwerte der technischen Anleitungen (hier TA-Lärm und TA-Luft, GIRL) sowie die Orientierungswerte der DIN 18005.

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) / Wasserhaushaltsgesetzt (WHG)
In Bezug auf vorhandene Gräben sowie bei Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser sind das NWG bzw. das WHG in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

1.b.2 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010) des Landkreises Emsland
Im RROP 2010 ist der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials sowie auf Grund besonderer Funktionen dargestellt. Der Siedlungsbereich Wahn ist als Bereich mit vorhandener Bebauung bzw. als bauleitplanerisch gesicherter Bereich übernommen worden. Weitere Darstellungen umfassen die südlich verlaufende L53 (Sögeler Straße) als Verkehrsachse regionaler Bedeutung inkl. begleitenden regionalen Wanderweg (Radfahren), das östlich gelegene Sperrgebiet der WTD, die westlich verlaufende Teststrecke der ehem. Transrapid parallel zum geplanten Dortmund-Ems-Seitenkanal nebst einer vorgelagerten Höchstspannungsfreileitung mit 110 kV und eingestreuten kleineren Waldbereichen.

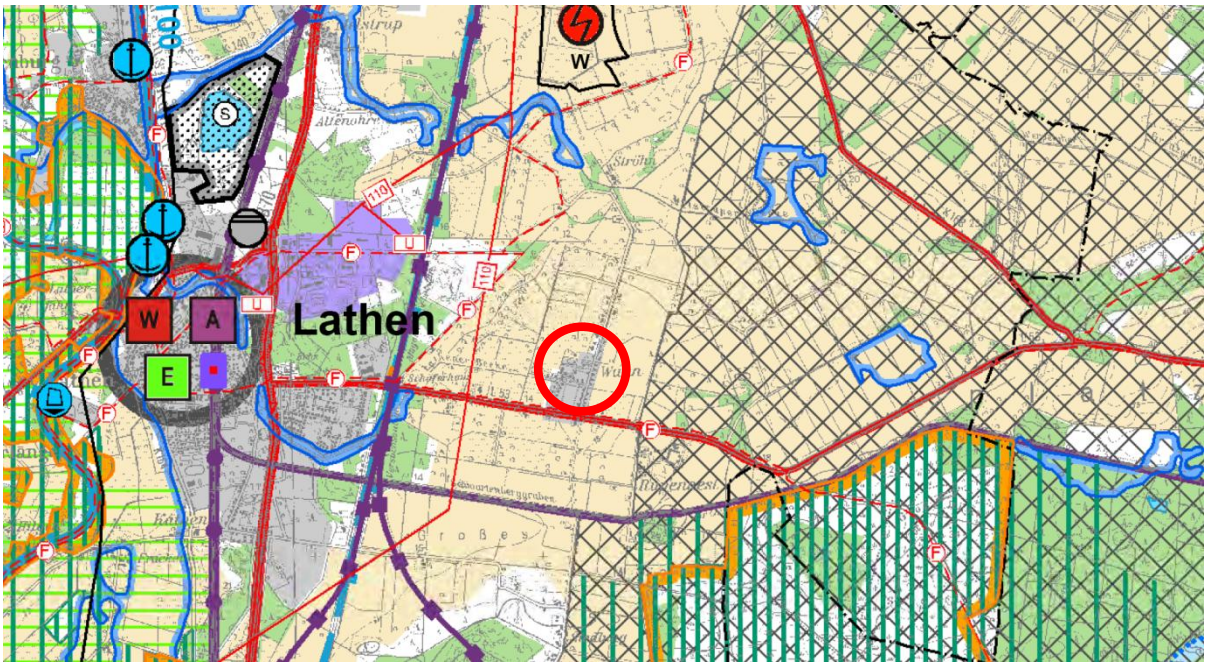

Abbildung 1: Auszug aus dem RROP 2010, unmaßstäblich

Landschaftsrahmenplan (LRP 2001) des Landkreises Emsland
Im LRP 2001 sind für den direkten Nahbereich der Vorhabensfläche keine Darstellungen enthalten. Im weiteren Umfeld befinden sich die nachfolgend beschriebenen geschützten und schutzwürdigen Bereichen.

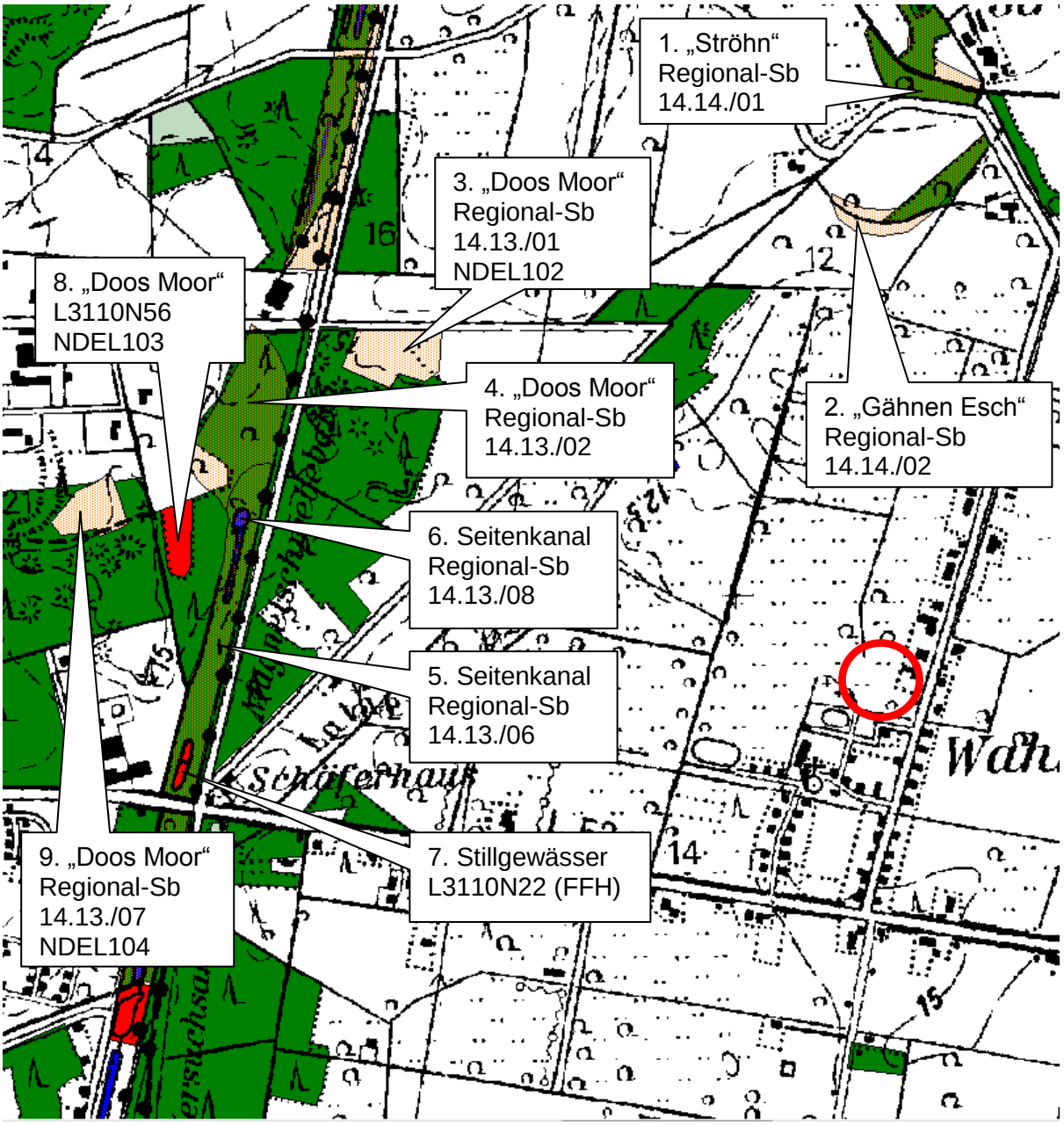

Abbildung 2: Auszug aus dem LRP 2001, unmaßstäblich

1. - GK 14.14, 14.14_01, 3,9 ha, „Ströhn“
Gebietsbeschreibung
Vielfältiger Laubwald mit Fragmenten des Erlen-Eschenwaldes, des Eichen-Hainbuchenwaldes und des Eichen-Buchenwald. Im Bestand alte Hainbuchen, Stechpalmen, Frühjahrsblüher und Sumpf-Seggenried.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel
Reich gegliederter Laubwald mit einem Mosaik verschiedener Wald-Gesellschaften. Je nach Feuchtegrad ist eine vielfältige Strauch- und Krautschicht entwickelt.

Beeinträchtigungen
- Lagerung landwirtschaftlicher Abfälle
- Forstwirtschaftliche Nutzung

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- Aufgabe der Nutzung
- Entfernung der Abfälle

Vordringliche Maßnahmen
- keine

2. - GK 14.14, 14.14_02, 2,5 ha, „Gähnen Esch“
Gebietsbeschreibung
Langgestrecktes Gehölz als Grenze zum höher gelegenen Esch mit alten Eichen und Buchen sowie gut entwickelten Stechpalmengebüschen. Am Fuß der Eschkante ist Weidengebüsch entwickelt. Kleinflächig sind Fichten aufgeforstet.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel
Alter Buchen-Eichen-Bestand, die Eschkante begrenzend. Im Unterwuchs tritt die Stechpalme häufig auf. Am Hangfuß ist ein geschlossener Weidengürtel ausgebildet.

Beeinträchtigungen
- Standortfremde Gehölze

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- Ersatz der Nadelholzanpflanzungen durch Eichen und Buchen

Vordringliche Maßnahmen
- keine

3. - GK 14.13, 14.13_01, 2,3 ha, „Doos Moor“, NDEL102
Gebietsbeschreibung
Senke mit einem kaum betretbaren Torfmoosschwingrasen. Umgeben wird das Schlatt von Kiefernforsten und Eichen-Birkenbeständen.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel
Vermoorte Senke mit gut ausgeprägter Hochmoorvegetation. Die Senke wird von einem strukturreichen Eichen-Birkenwald umgeben.

Beeinträchtigungen
- Entwässerung
- Eutrophierung

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- Sicherung eines hohen Grundwasserstandes
- Umwandlung angrenzender Nadelforste in heimischen Laubwald

Vordringliche Maßnahmen
- Verhinderung einer Eutrophierung

Drei Schlatts nordöstlich von Lathen (Doos Moor), NDEL102 ,1,8 ha
(durch Nr. 3 überlagert!)
Verlandetes Heideschlatt mit Torfmoos-Schwingrasen. Daneben kommen Wollgras und Seggen vor. In den Randbereichen sind Flatterbinse und Pfeifengras vertreten. Umgeben wird das Schlatt von Kiefernforsten und Eichen-Birkenbeständen.

4. - GK 14.13, 14.13_02, 5,9 ha, „Doos Moor“

Gebietsbeschreibung

Lichter Birkenwald mit vereinzelten Gagelsträuchern. Im Süden grenzen brachliegendes Grünland, eine Ackerfläche und mesophiles Grünland an. Diese Parzellen sind durch Erlenreihen gegliedert.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel

Strukturreicher, nasser Moor-Birkenwald mit torfmoosgefüllten Torfstichen und viel Gagelgebüsch.

Beeinträchtigungen

- Entwässerung
- Eutrophierung

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Anhebung des Grundwasserstandes
- Umwandlung angrenzender Nadelforste in heimischen Laubwald

Vordringliche Maßnahmen

- keine

5. - GK 14.13, 14.13_06, 22,6 ha, „Do-Ems-Seitenkanal“

Gebietsbeschreibung

Abschnitt des Dortmund-Ems-Seitenkanals, weitgehend ohne Wasserführung. Kleinräumiger Wechsel von Kleingewässern, vermoorten Senken, Bruchwald, Weiden- und Gagelgebüschen. Kleinflächige Nadelholzanpflanzungen.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel

Kleinräumiges Mosaik feuchter Biotope. Offene flache, sandige Kleingewässer wechseln sich ab mit vermoorten Senken, Weiden-Gagelgebüsch und Birken-Beständen.

Beeinträchtigungen

- Nadelholzanpflanzungen
- Eutrophierung
- Entwässerung

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Entfernung standortfremder Gehölze
- Schaffung ungedüngter Pufferstreifen entlang der Trasse
- Unterbindung nährstoffreicher Zuflüsse
- Sicherung eines hohen Wasserstandes

Vordringliche Maßnahmen

- Unterbindung einer Eutrophierung
- Beseitigung standortfremder Gehölze

6. - GK 14.13, 14.13_08, 0,3 ha, „Do-Ems-Seitenkanal“

Gebietsbeschreibung

Komplex aus temporären Kleingewässern und einem permanenten Gewässer. Es dominieren Torfmoosrasen; Zwiebel-Binse, Kleiner Wasserschlauch, Sonnentau und andere niedrigwüchsige Arten sind beteiligt. Weiden und Gagel umgeben die Wasserflächen.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel

Nährstoffarmes Kleingewässersystem mit wechselfeuchten und einer dauerhaften, größeren Wasserfläche. Sandige Wechselwasserzonen werden von Arten der Strandlingsgesellschaften eingenommen. Weite Bereiche werden von dichtem Torfmoosra-

sen bedeckt. Die Wasserflächen werden verbunden durch ein dichtes Weiden-Gagelgebüsch.

Beeinträchtigungen
- Eutrophierung
- Entwässerung

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- Sicherung eines hohen Grundwasserstandes

Vordringliche Maßnahmen
- keine

7. - GK 15.13, L3110N22, 0,3 ha, „Do-Ems-Seitenkanal“,
FFH-Gebiet 3010-331 „Stillgewässer bei Kluse“
Gebietsbeschreibung
Zwei kleine Stillgewässer und Pioniervegetation auf sandigem Untergrund.
N: Im klaren Wasser haben sich Sumpfsimsen-Ried, Flutschwaden-Röhricht und Flatterbinsen-Ried entwickelt.
S: Das Wasser weist viel Schwimmendes Laichkraut und wenig Zwiebel-Binse auf. Weidengebüsch und Gagel umgeben das Gewässer.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel
Kleine, flache Stillgewässer und angrenzende Sandgrube mit Röhricht und Birken-Gagel-Gebüsch.

Beeinträchtigungen
- Badenutzung
- Eutrophierung

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- Verbreiterung des Gehölzgürtels

Vordringliche Maßnahmen
- keine

8. - GK 14.13, L3110N56, 1,1 ha, „Doos Moor“, NDEL103
Gebietsbeschreibung
Sehr gut ausgeprägtes Kleinmoor mit Torfmoos, Glockenheide und Pfeifengras. Das Artenspektrum eines natürlichen Hochmoores ist präsent. Binsen und Kleinseggen leiten zu den nährstoffarmen Sümpfen über.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel
Kleinstmoor mit üppigem Torfmooswachstum und typischem Wechsel zwischen Bulten und Schlenken. Die Senke wird von einem strukturreichen Eichen-Birkenwald umgeben.

Beeinträchtigungen
- Entwässerung
- Eutrophierung
- Verbuschung

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- Entkusselung
- Umwandlung angrenzender Nadelforste in heimischen Laubwald

Vordringliche Maßnahmen

- Entkusselung

Drei Schlatts nordöstlich von Lathen (Doos Moor), NDEL103, 2,6 ha
(durch Nr. 8 überlagert!)
Vermoortes Schlatt mit gestörten Randzonen. Die Moorfläche ist nass und weist einige Wasserflächen auf. Neben Torfmoos-Schwingrasen mit Wollgräsern und Sonnentau im Zentrum schließen in den äußeren Zonen Glockenheide, Pfeifengras und Birken an. An der Ostseite sind durch Kultivierungsarbeiten kleine Tümpel mit unterschiedlichen Wasserständen entstanden, die eine Bedeutung als Laichgewässer für Amphibien haben.

9. - GK 14.13, 14.13_07, 1,1 ha, „Doos Moor“, NDEL104
Gebietsbeschreibung
Ehemaliges Torfstichgebiet mit kleinen Wasserflächen und lichtem Gehölzaufwuchs, vor allem Weiden und Brombeeren. Weite Bereiche werden von Flatter-Binsen geprägt.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel
Vermoorte Senke mit gut ausgeprägter Hochmoorvegetation. Die Senke wird von einem strukturreichen Eichen-Birkenwald umgeben.

Beeinträchtigungen
- Entwässerung
- Verbuschung
- Eutrophierung

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- Anhebung des Wasserstandes
- Entkusselung
- Umwandlung angrenzender Nadelforste in heimischen Laubwald

Vordringliche Maßnahmen
- Anhebung des Wasserstandes
- Entkusselung

Drei Schlatts nordöstlich von Lathen (Doos Moor), NDEL104, 1,5 ha
(durch Nr. 9 überlagert!)
Ehemaliges Torfstichgebiet mit kleinen Wasserflächen und lichtem Gehölzaufwuchs, vor allem Weiden und Brombeeren. Weite Bereiche werden von Flatter-Binsen geprägt.

Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Lathen
Zur Steuerung der gewerblichen Tierhaltungsanlagen und als Vorbereitung für evtl. folgende Bebauungspläne (Entwicklungsgebot) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen im Jahre 2012 für den Geltungsbereich des gesamten Samtgemeindegebietes die 25. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, welche am 15.06.2012 in Kraft getreten ist. In dieser 25. F-Plan-Änderung wurden „Sonderbauflächen für Tierhaltung“ als Art der baulichen Nutzung dargestellt. Darüber hinaus wurden gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die gewerblichen Tierhaltungsanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen ausgeschlossen.

Die Änderung 25.3 des Flächennutzungsplanes der SG Lathen wurde erforderlich, um unter Beibehaltung des Planungskonzeptes und der eingestellten Kriterien

- einzelne Baufenster geringfügig verändert werden (Zuschnitt)
- einzelne Baufenster verschoben werden
- einige Baufenster neu ausgewiesen werden

Flächennutzungspläne mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB haben im Regelfall auch die Rechtswirkungen des § 8 Abs. 2 S. 1, d.h. aus ihnen können Bebauungspläne entwickelt werden. Zur Vermeidung von Auslegungsfragen sind insofern eindeutige Darstellungen, d.h. in der Darstellung – ergänzt um Darlegungen in der Begründung des Flächennutzungsplans - wird zum Ausdruck gebracht, dass der Flächennutzungsplan beide Rechtswirkungen hat (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Kommentar BauGB, RdNr. 18d zu § 5). Aus der Darstellung des F-Planes und Begründung muss sich also ergeben, dass der F-Plan – neben der Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 1 S. 3 BauGB) – der Vorbereitung eines entsprechenden Bebauungsplans dient, mit dem auch Vorhaben zugelassen werden, die nicht mehr gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig sind. Dieser folgende Bebauungsplan, mit dem Baurecht geschaffen wird, kann auch ein einfacher sein i.S. des § 30 Abs. 3 BauGB.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass auch mit dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes die schon mit dem Ursprungsplan gewollte Steuerungswirkung der Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen unverändert greift. Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen wird mit der Änderung 25.3 im Parallelverfahren geändert.

Abbildung 3: Gegenüberstellung FNP bisher und Änderung 25.3 (IPW 2019), unmaßstäblich

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (GEM. ANLAGE 1 NR. 2A BESTANDAUFNAHME, 2B PROGNOSE, 2C MAßNAHMEN, 2D UND 2E ZUM BAUGB)

2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf die Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich be-

stimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.a.1 Tiere

Es wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung auf der Basis einer Brutvogelkartierung vorgenommen (regionalplan & uvp 2017), die Bestandteil der Planunterlagen ist. Auf die darin enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen wird verwiesen.

„Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2017 wurden insgesamt 50 Vogelarten im UG festgestellt. 40 Arten nutzten das Gebiet als Brutgebiet (Brutpaar (BN), Brutverdacht (BV). Sichere Brutnachweise konnten von Kohlmeise, Mehlschwalbe, Hausrotschwanz und Haussperling erbracht werden. Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Kuckuck, Grünspecht und Saatkrähe nutzten das Gebiet als Nahrungshabitat (NG). Als rastende Durchzügler (rD) wurden Gartengrasmücke und Gartenrotschwanz festgestellt. Überfliegend wurden Straßentauben und Mauersegler beobachtet.

Als streng geschützte Arten traten Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Kiebitz und Grünspecht im Gebiet auf.

Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste bzw. auf der Vorwarnliste Niedersachsens und Deutschlands geführt werden im UG festgestellt. Zu nennen sind hier Turmfalke, Kiebitz, Kuckuck, Mauersegler, Feldlerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Gartengrasmücke, Star, Gartenrotschwanz, Haus- und Feldsperling, Baumpieper, Stieglitz, Bluthänfling und Goldammer.

(…)

Im unmittelbaren Bereich der Vorhabensfläche (Ackerstandort) wurden keine Reviere festgestellt. Bei den regelmäßig auftretenden Gastvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind, sind Stockente, Kiebitz, Feldlerche, Gartenrotschwanz und Wiesenschafstelze zu nennen.

(…)

Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet. Die Erfassungen ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Aufgrund der Lage und Biotopausstattung der Vorhabensfläche können Fledermausquartiere oder elementare Jagdhabitate für Fledermäuse im unmittelbaren Wirkbereich der geplanten Stallanlage ausgeschlossen werden. Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.“

2.a.2 Pflanzen, Biotoptypen

Ulrich Kleymann (Landwirtschaft) und die Kleymann Viehhandels GmbH und CO. KG beabsichtigen ihren landwirtschaftlichen Betrieb mit Viehhandel „Wahner Straße 17a“ (Baufenster LA 30) planen zusätzlich zum Erhalt des bestehenden Gebäudebestandes eine LKW-Waschanlage, eine Waage, ein überdachtes Festmistlager/Strohlager und ein Quarantänestall innerhalb des SO „Viehhandel“. Dazu soll ein Großteil einer Ackerfläche als Baufläche, eine Weide, Hofeingrünung versiegelte Bereiche (Pflasterflächen, Gebäude) und Gartenbereiche durch eine Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Viehhandel“ zur Realisierung der zuvor genannten Projektbausteine festgesetzt werden.

Der geplante Bauort befindet sich unmittelbar westlich angrenzend zur Hofstelle des Betriebes. Die Umgebung des Bauortes ist von landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Unmittelbar südlich grenzt die Ortslage Wahn mit Friedhof an.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde eine Biotoptypenkartierung um den geplanten Standort im Bereich der 300 g Grenze zur Stickstoffdeposition durchgeführt. Anhand des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN 2016) wurden die einzelnen Biotoptypen bestimmt und nach dem Niedersächsischen Städtetag-Modell (Stand 2013) bewertet. Zudem wurden greifbare Informationsquellen hinzugezogen. Die Biotoptypenkarte liegt diesem Umweltbericht als Anlage bei. Dominierende Biotoptypen sind Ackerflächen. Westlich grenzen Kiefern- und Lärchenforste mit eingestreuten Fichtenbeständen an.

Vegetationskundliche Detailkartierungen wurden nicht durchgeführt.

Tabelle 2: Biotoptypenliste der Ökosysteme des Untersuchungsgebiets

Code	Biotoptyp	Beschreibung	CL-Wert Einschätzung nach DRACHENFELS 2012
A	Acker	Das gesamte Untersuchungsgebiet (UG) ist durch großflächige landwirtschaftliche Anbauflächen, meist auf Tiefenumbruchböden, geprägt. Hauptanbaufrüchte stellen Mais und Getreide dar.	-
BRS	sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	Meist in ruderaleren Bereichen, z.B. im Bereich der Gräben oder entlang von Sandwegen können sich Sukzessionsgebüsche entwickeln.	15 - 30 kg N/ha*a
EL	landwirtschaftliche Lagerfläche	In Hofnähe befinden sich meist Lagerflächen für Silage oder Gülle (sog. Güllebaks).	-
FGR	nährstoffreicher Graben	Zur Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden sich zahlreiche Gräben in der Agrarlandschaft. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Gräben besitzen ein typisches Regelquerprofil und sind teils durch Ufervegetation bzw. begleitende Heckenstrukturen umstanden.	20 - 30 kg N/ha*a
GI	artenarmes Intensivgrünland	Neben den zahlreichen Ackerflächen befinden sich anteilig intensiv genutzte Grünlandflächen im UG. Diese werden zum Teil als Weideflächen (insbesondere in Hofnähe) genutzt.	-
GRA	Artenarmer Scherrasen (Rasenfläche)	Vor allem im Bereich von Straßenrändern oder in Kombination mit Hofzufahrten bzw. Gärten lassen sich intensiv genutzte bzw. häufig gemähte Rasenflächen vorfinden.	-
GRT	Trittrasen (unbefestigte Wege, Graswege)	Dieser Biotoptyp tritt vermehrt in Kombination mit schmalen, landwirtschaftlichen Wegen auf bzw. bildet diese Wege.	-

Code	Biotoptyp	Beschreibung	CL-Wert Einschätzung nach DRACHENFELS 2012
HB	Einzelbaum Baumgruppe Baumreihe	Im UG sind vereinzelt Solitärbäume und kleinere Baumgruppen an den Wegesrändern, Gräben oder Flurstücksgrenzen vorhanden. Etwas größere zusammenhängende Baumbestände befinden sich im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstellen. Besonders entlang von Straßen kommen, meist beidseitig des Weges, Baumreihen bestehend aus gepflanzten Laubbäumen vor. Besonders häufig im UG konnten Eichenalleen erfasst werden.	20 - 30 kg N/ha*a
HFS, HFM, HFB	Strauchhecke, Strauch-Baumhecke, Baumhecke	Insbesondere entlang von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, Gräben oder Flurstücksgrenzen befinden sich im gesamten UG verteilt mehrere Hecken- und Gehölzreihen. Hierbei dominieren heimische Baumarten wie z. B. Eichen, Birken, Ebereschen, Weiden, etc..	20 - 30 kg N/ha*a
HN	naturnahes Feldgehölz	Diesem Biotoptyp werden kleinere Gehölzbestände der freien Landschaft zugeordnet, die in ihrer Ausprägung weder den Wäldern noch den Heckenstrukturen angehören.	20 - 30 kg N/ha*a
OD / ODL	Dorfgebiet / landwirtschaftliches Gebäude	Meist in Kombination mit landwirtschaftlichen Betrieben bestehende Wohnhäuser im ländlichen Raum. Teils auch ehemalige Gehöfte, die heutzutage nur noch der reinen Wohnnutzung dienen.	-
ODP	landwirtschaftliche Produktionsanlage	Im UG befinden sich mehrere landwirtschaftliche Höfe bzw. Stallanlagen.	-
OED	Dorfgebiet	Diesem Biotoptyp wurde der Siedlungsbereich Lathen/Wahn zugeordnet.	-
OM	Wall	Vereinzelt sind Grundstücke durch einen (Sichtschutz)Wall eingefasst.	
ONZ	sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex	Unter diesem Kürzel werden die Kindertagesstätte sowie die zugehörigen und angrenzenden Bereiche zusammengefasst.	
OVW OVS	Weg Straße	Schotter-, Pflaster- oder Asphaltstraßen bzw. Wege werden diesem Biotoptyp zugeordnet. Unbefestigte Sand- bzw. Waldwege werden dem Biotoptyp GRT oder DOS zugeordnet. Zu den Wegen (OVW) werden teilweise auch straßenbegleitende, asphaltierte Radwege sowie wegebegleitende Ruderalfluren und Scherrasenbereiche hinzugezählt.	-
PHZ	neuzeitlicher Ziergarten	Den meisten Wohngebäuden / Hofstellen sind Gärten mit einem hohen Anteil kleinwüchsiger Koniferen sowie intensiv gepflegten Rasen und Beeten zugeordnet.	-

Code	Biotoptyp	Beschreibung	CL-Wert Einschätzung nach DRACHENFELS 2012
SXZ	sonstiges naturfernes Stillgewässer	Im nordwestlichen Bereich des Betrachtungsraumes befinden sich zwei kleinere, künstlich angelegte Teiche, die als Angelgewässer und zur Erholung dienen.	-
UHM	halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	Parallel von Wegen oder Gräben, dort wo keine Heckenstrukturen ausgewiesen wurden, befinden sich Bereich einer halbruderalen Gras- und Staudenflur.	20 - 30 kg N/ha*a
WXH	Laubforst aus einheimischen Arten	Dieser Biotoptyp steht für einen Mischbestand aus Eichen, Birken, Kiefern, Fichten und weiteren heimischen Laubbäumen. Die Bestände werden forstwirtschaftlich genutzt und besitzen keinen besonderen Schutzstatus.	20 - 30 kg N/ha*a *Grenzwert von 5 kg N/(ha*a) für Wald!*

Die vorherige Tabelle listet die im Untersuchungsgebiet erfassten Biotoptypen und deren Stickstoffempfindlichkeit auf.

Grundlegend gelten alle Wald- und Forstökosysteme als empfindlich gegenüber Stickstoffdepositionen und gemäß des RdErl. d. MU u. d. ML vom 01.08.2012 wird ein Grenzwert von einer Zusatzbelastung von 5 kg N/ha*a als Abschneidekriterium angesehen. Für Ökosysteme die vorrangig einem FFH-LRT zu geordnet werden, gilt der 3% Grenzwert des jeweiligen Critical Loads für Stickstoffdepositionen als bindend.

Die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen. Durch die mögliche Versiegelung wird dem Boden die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der Grünflächen in einem absehbaren Zeitraum entstehen werden.

Nach Auswertung der Bestandsaufnahme wurden für den Geltungsbereich die in der Eingriffsbilanzierung unter „Ist-Bestand“ aufgeführten Biotoptypen und die dazugehörigen Wertfaktoren nach dem Niedersächsischen Städtetag-Modell (Stand 2013) ermittelt. Unter „Soll-Bestand“ werden die sich aufgrund der Darstellung ergebenden ökologischen Gegebenheiten bewertet.

Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandswertes von 25.633 WE und des Planungswertes von 7.535 WE geht ein Kompensationsdefizit von 18.098 WE hervor (siehe Tabelle zur Eingriffsbewertung auf der folgenden Seite).

Tabelle 3: Eingriffsbewertung zum SO „Viehhandel“

Ist - Bestand			
Biotoptyp	**Fläche (m²)**	**Bewertung/m²**	**Flächenwert (WE)**
Grünland / Weide (GI)	11.870	2	23.740
Gebäude / versiegelte Bereiche (ODP)	5.790	0	0
Hausgarten (PHZ)	461	1	461
Hofeingrünung	716	2	1.432
Summe	**18.837**	**Summe**	**25.633**
Soll - Bestand			
Biotoptyp	**Fläche (m²)**	**Bewertung/m²**	**Flächenwert (WE)**
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Viehhandel			
SO "Viehhandel" (versiegelt = 60 %)	11.302	0	0
SO "Viehhandel" (unversiegelt = 40 %)	7.535	1	7.535
Summe	**18.837**	**Summe**	**7.535**
Kompensationsbedarf			**18.098**

2.a.3 Schutzgut Fläche (Ziff. 2b bb) der Anlage 1 zum BauGB)

In § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sind die Begriffsbestimmungen enthalten. Neu aufgenommen wurde als Schutzgut die „Fläche“. Die Notwendigkeit zur Untersuchung des Flächenverbrauchs war als Teilaspekt des Schutzgutes „Boden“ zwar bereits bisher Gegenstand der UVP, durch die ausdrückliche Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog soll das Schutzgut „Fläche“ aber eine stärkere Akzentuierung erfahren.

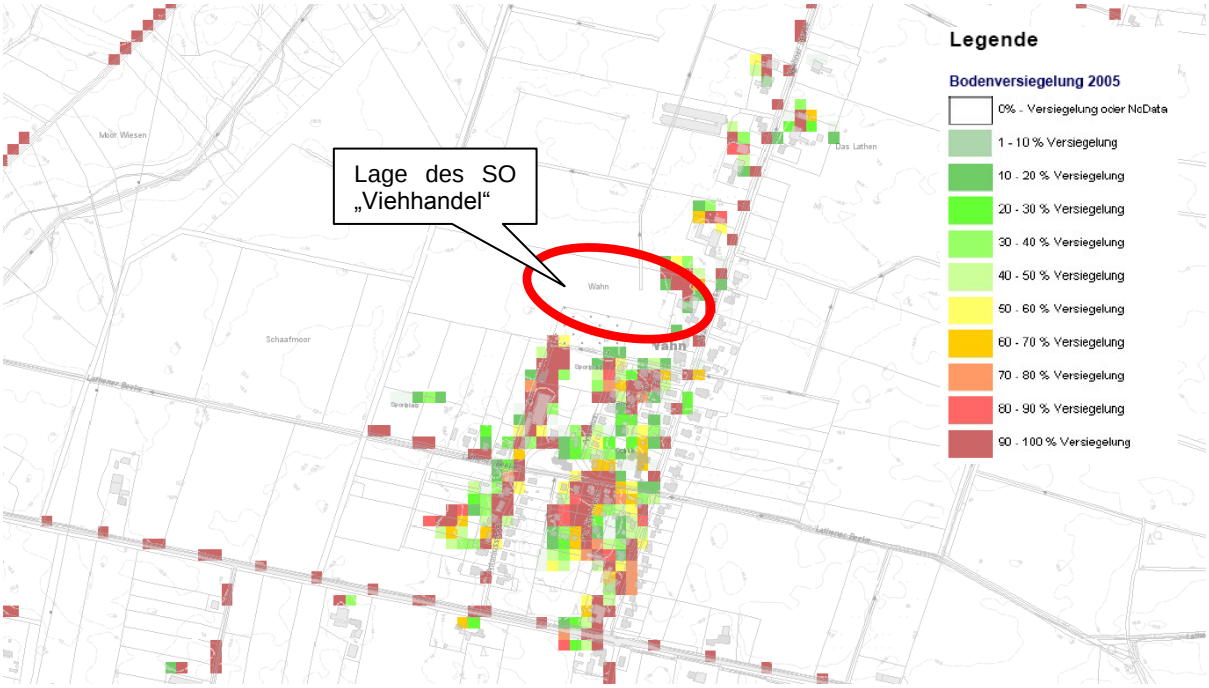

Abbildung 4: Bodenversiegelung 2005 in %, unmaßstäblich (LBEG 2019)

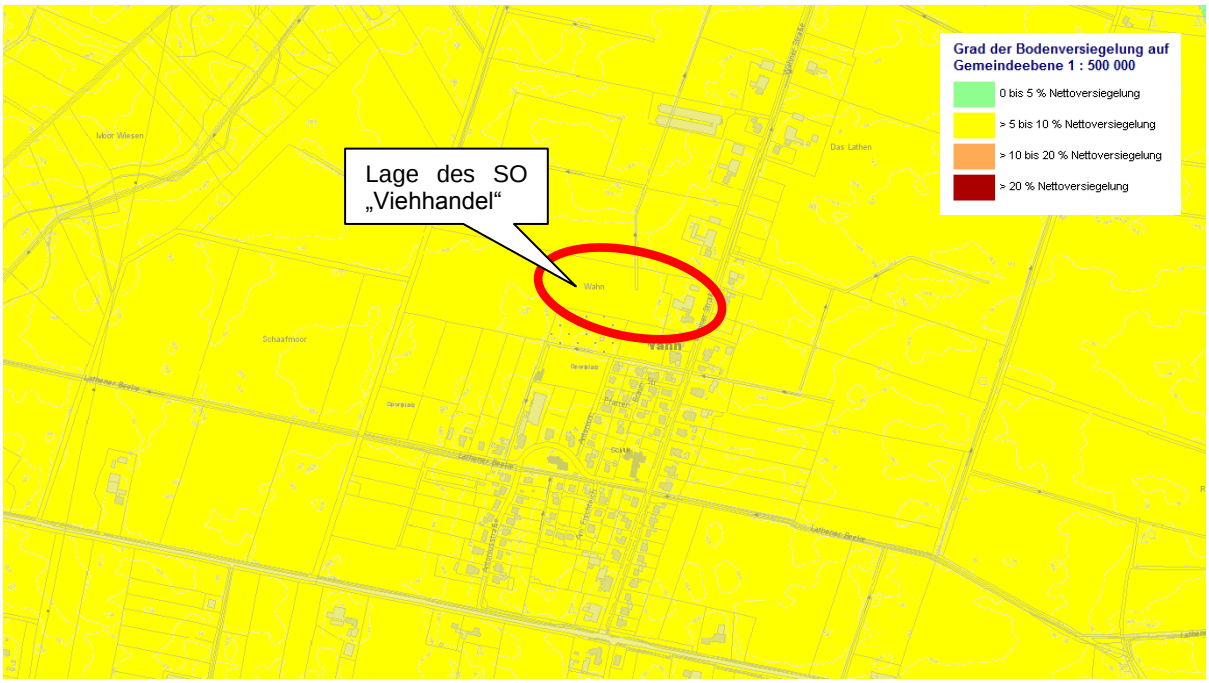

Abbildung 5: Grad der mittleren Bodenversiegelung in den Gemeinden, unmaßstäblich (LBEG 2019)

Das Schutzgut „Fläche“ ist ein endliches Gut, d. h. mit steigendem Flächenverbrauch geht Lebensraum sowie land- und forstwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Deshalb ist ein wichtiges Vermeidungs- und Minimierungsgebot den Flächenverbrauch und im vorliegenden Fall die Versiegelung auf ein Minimum zu reduzieren.

Das Plangebiet unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Vorbelastung durch versiegelte Bereiche ist durch die Wirtschaftsflächen der angrenzenden Hofstellen und Siedlungsbereiche bereits vorhanden.

Aus den beiden vorangegangenen Abbildungen geht hervor, dass die Bodenversiegelung im Plangebiet derzeit gering ist und sich weiterhin der Versiegelungsgrad für das gesamte Gemeindegebiet zwischen 5 und 10 % bewegt.

2.a.4 Boden (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Nach dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Bodenkunde, Bodenübersichtskarte 1 : 50.000, stellen sich die bodenkundlichen Gegebenheiten innerhalb des Plangebietes wie folgt dar:

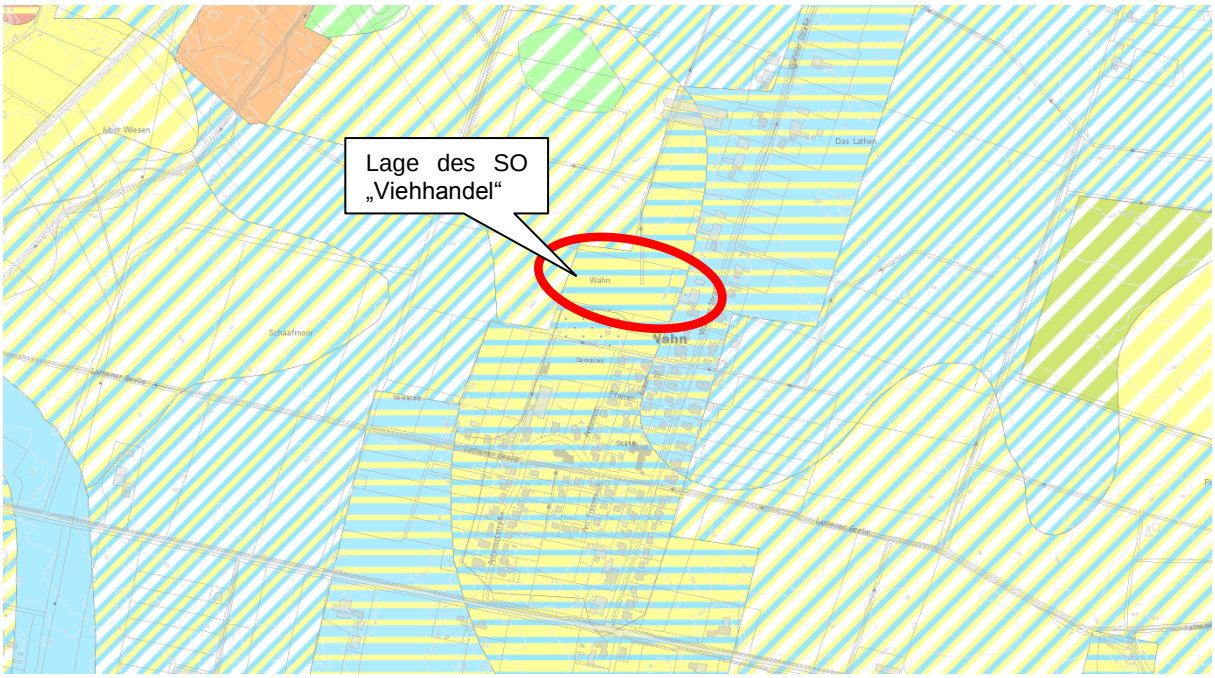

Abbildung 6: Schutzgut Boden, unmaßstäblich (LBEG 2019)

Die Bodentypen von Ost nach West können wie folgt beschrieben werden:

- Sehr tiefer Podsol-Gley (MHGW u. MNGW wurde abgesenkt)
- Mittlerer Gley-Podsol (MNGW wurde angehoben)
- Mittlerer Tiefumbruchboden aus Gley-Podsol (MHGW u. MNGW wurde abgesenkt)

Im Plangebiet kommen als Bodentypen somit mittlere Tiefenumbruchböden aus Gley/Podsol und mittlere Gley-Podsol bzw. sehr tiefer Podsol-Gley vor. Beim Bodentyp Gley handelt es sich um einen Grundwasserboden (semiterristischer Boden); beim Podsol um einen Landboden (terristischen Boden).

Suchräume für schutzwürdige Böden werden lt. Datenserver nicht dargestellt.

Die Vorbelastungen der Böden des Planbereiches resultieren aus der landwirtschaftlichen Intensivnutzung. Die direkten Belastungen durch die Landwirtschaft sind durch den Einsatz von Düngemitteln und Agrochemikalien sowie durch die Verdichtung der Bodenstruktur, hervorgerufen durch Maschineneinsatz, bedingt.

Aufgrund der Überformung (zurückliegende umfangreiche Meliorationsmaßnahmen wie Tiefenumbruch, Anlage von Entwässerungsgräben etc.) des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung liegt im Plangebiet eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Zudem handelt es sich um Tiefenumbruchböden. Mit den Versiegelungen, die durch das Baufensters hervorgerufen werden, sind demnach erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden verbunden.

2.a.5 Wasser (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Grundsätzlich zählt Wasser zu der unbelebten Umweltsphäre. Gleichwohl ist Wasser elementarer Bestandteil des Naturhaushaltes. Seine Funktionen als Lebensraum und -grundlage, Transportmedi-

um, klimatischer Einflussfaktor und landschaftsprägendes Element sind nachhaltig zu sichern (§ 1 BNatSchG). Entsprechend heißt es im Wasserhaushaltsgesetz (§ 1 WHG): *„Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“* Die Basis für die Bearbeitung des Schutzgutes Wasser sind die „Hydrologischen Übersichtskarten“ im Maßstab 1:200.000 (HÜK 200) u.a. mit den Themenbereichen „Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung“ und die „Lage der Grundwasseroberfläche“ sowie Informationen des NIBIS® - Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, www.lbeg.niedersachsen.de). Des Weiteren können als Datengrundlage zur Verfügung gestellte Daten des Landkreises Emsland sowie des NLWKN genannt werden.

2.a.5.1 Grundwasser

Im NIBIS-Kartenserver werden für das Plangebiet folgende Angaben zum Grundwasser gemacht:

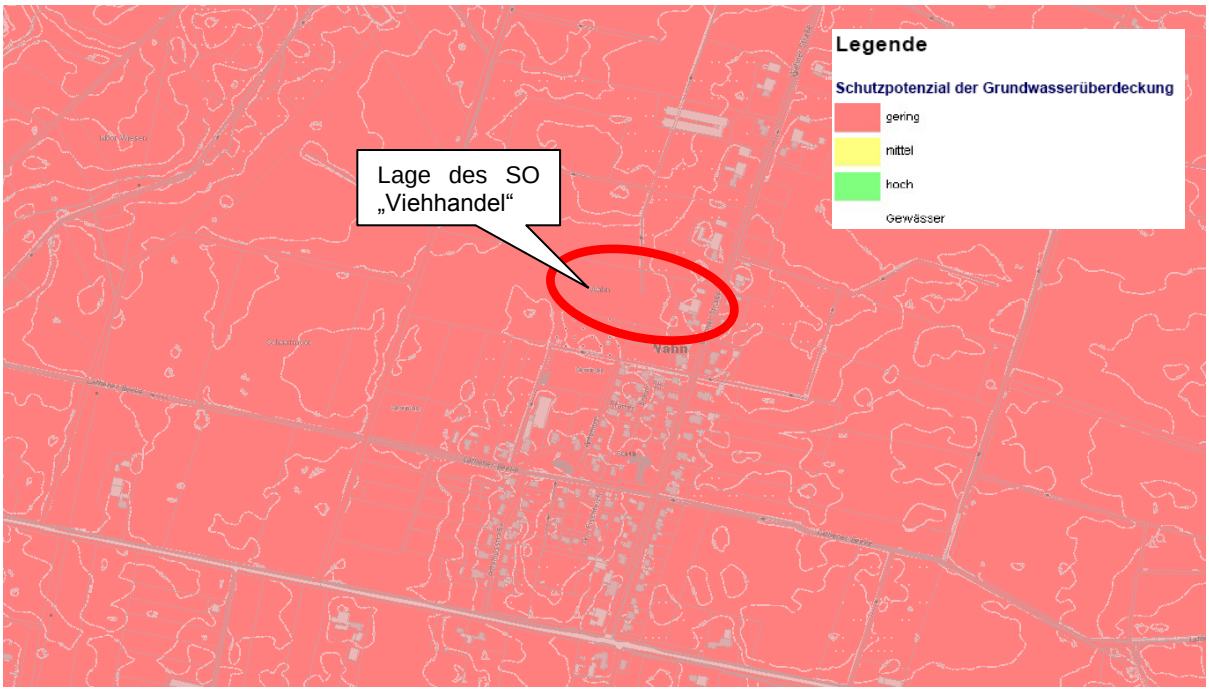

Abbildung 7: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, unmaßstäblich (LBEG 2019)

Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung:	gering
Lage der Grundwasseroberfläche:	> 12,5 m bis 15,0 m (NHN)

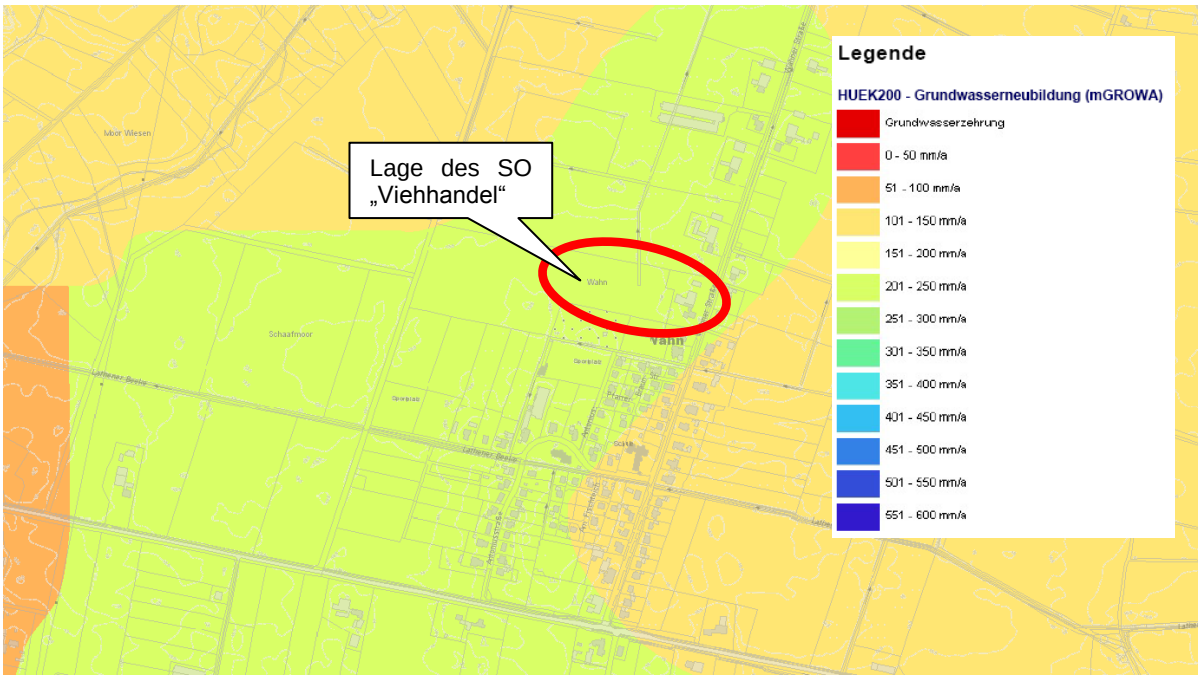

Abbildung 8: Grundwasserneubildung, unmaßstäblich (LBEG 2019)

Grundwasserneubildung: 201 – 250 mm/a

Laut der geowissenschaftlichen Karte des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen im Maßstab 1:200.000 „Grundwasser -Grundlagen-“ wird die Gefährdung des Grundwassers mit hoch eingestuft.

Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die Nutzung im Plangebiet weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als weniger erheblich einzustufen. Dies beruht auch auf die intensive Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Gräben, Drainagen etc.). Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten, da die Grundwassersituation durch anthropogene Nutzungen im Raum beeinträchtigt ist.

Die Grundwassersituation im Plangebiet ist bereits aufgrund der intensiven Nutzung und der damit verbundenen hohen Einträge beeinträchtigt. Die mögliche flächige Versiegelung, führt somit zu einer weiteren Verringerung der Grundwasserneubildung.

2.a.5.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

Im Plangebiet bzw. direkt angrenzend befinden sich bis auf Entwässerungsgräben keine prägenden Oberflächengewässer. Westlich der ehemaligen Transrapid-Teststrecke verläuft die Trasse des Dortmund-Ems-Seitenkanals (Bau eingestellt). Im Bereich dieser Achse finden sich einzelne nährstoffarme Oberflächengewässer.

2.a.6 Luft und Klima (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Klimatisch gesehen, ist das Plangebiet der maritim-subkontinentalen Flachlandregion zuzuordnen. Die mittelfeuchte Witterung mit Jahresniederschlägen im Mittel von 750 – 800 mm und einer mittleren Jahresdurchschnittstemperatur von 9 °C weist eine klimatische Wasserbilanz mit einem mittleren Überschuss von rd. 200 mm/Jahr auf. Die Vegetationszeit ist im Mittel bis ca. 220 Tage/Jahr lang.

Allgemein lässt sich sagen, dass als Vorbelastung des Raumes aus Sicht des Schutzgutes Klima / Luft die intensive landwirtschaftliche Nutzung zu nennen ist.

2.a.7 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Das Untersuchungsgebiet gehört zur Landschaftseinheit „Emsländische Küstenkanalmoore“. Die folgenden Beschreibungen wurden dem Landschaftsrahmenplan Emsland 2001 entnommen (Quelle: LRP Emsland 2001).

„Emsländische Küstenkanalmoore

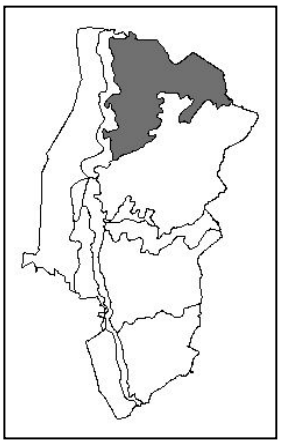

Die nordöstliche Landschaftseinheit des Landkreises war geprägt durch die Hochmoore des Nordhümmling. Resthochmoore und unter dem Einfluss des Menschen veränderte Hochmoorstandorte sind die bestimmenden Elemente dieser Landschaftseinheit. Eingestreut, vor allem um Esterwegen, finden sich einige Geest- Inseln. Parallel zum Emstal erstrecken sich grundwasserbeeinflusste Talsandplatten, die teilweise mit Flugsand überlagert sind. In den Niederungen der Talsandplatte und entlang kleiner Bäche haben sich Niedermoore entwickelt.

Die Hochmoorflächen unterliegen, bedingt durch die unterschiedlichen Kultivierungsverfahren, unterschiedlichen Nutzungen. Auf Sandmischkulturen wird Ackerbau betrieben, aus der Deutschen Hochmoorkultur hervorgegangene Bereiche werden als Grünland bewirtschaftet. Andere Flächen sollen sich zu Hochmoor oder hochmoorähnlichen Ökosystemen regenerieren, wieder andere befinden sich noch in Abtorfung.

Die Niedermoore werden als Grünland genutzt, sofern sie nicht ackerfähig gemacht wurden. Die grundwasserbeeinflussten Talsandflächen sind durch Entwässerungssysteme ganzjährig trocken und werden als Acker oder Intensivgrünland bewirtschaftet. Durch die Absenkung des Grundwassers sind diese Böden deflationsgefährdet. Die höchsten Erhebungen dieser Landschaftseinheit, die Geest-Inseln, waren von jeher besiedelt. Der höchste Punkt liegt mit 9 m ü. NN im Esterweger Busch.“

Das Landschaftsbild wird im Geltungsbereich überwiegend durch die landwirtschaftliche Nutzung und den Siedlungsbereich Wahn geprägt. Westlich befinden sich Lärchen- und Kiefernforste mit eingestreuten Fichtenbeständen und südlich verläuft die L53 (Sögeler Straße). Als prägende Nord-Süd-Achsen sind die ehem. Transrapid-Teststrecke, die Trasse des Dortmund-Ems-Seitenkanals (Bau eingestellt) und eine 110 kV-Höchstspannungsfreileitung zu nennen. Fernwirkungen resultieren aus den Raum umgebende Windparks.

Die Bedeutung des Betrachtungsraumes für das Schutzgut Landschaftsbild im direkten Umfeld des Planbereiches wird mit „gering“ beurteilt. Es sind Landschaftsbildeinheiten, deren naturraumtypische Eigenarten weitgehend überformt oder zerstört worden sind, anzutreffen. Angrenzend zum Plangebiet sind nur noch sehr geringe Anteile von natürlich wirkenden Biotoptypen vorhanden bzw. die prägenden Biotoptypen fehlen gänzlich. Der Landschaftscharakter ist durch die intensive menschliche Nutzung sowie den technischen Anlagen der Infrastruktur überformt bzw. vorbelastet.

Die Vorhabenplanung erfolgt im unmittelbaren Nahbereich der dazugehörigen Hofstelle/Viehhandlung.

2.a.8 Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Seit der UNCED-Konferenz von Rio de Janeiro („Earth Summit“) haben mittlerweile 191 Staaten die „Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt“ unterzeichnet. Die rechtliche Umsetzung der Biodiversitätskonvention in deutsches Recht erfolgte im Jahr 2002 zunächst durch die Aufnahme des Zieles der Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt in die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in das Bundesnaturschutzgesetz, seit 2010 als vorangestelltes Ziel in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die Biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst nach der Definition der Konvention die „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören“. Damit beinhaltet der Begriff der „Biologischen Vielfalt“ sowohl die Artenvielfalt als auch die Vielfalt zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Mit der innerartlichen Vielfalt ist die genetische Vielfalt einbezogen, die z.B. durch Isolation und Barrieren von und zwischen Populationen eingeschränkt werden kann.

Wie die bisherigen Ausführungen der Kapitel 2.a.1 und 2.a.2 zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen verdeutlichen, stellt das durch erhebliche Überformungen geprägt Plangebiet aktuell nur für vergleichsweise wenige und überwiegend sehr häufige Arten einen geeigneten Lebensraum dar. Entsprechend gering ist seine aktuelle Bedeutung für die „Biologische Vielfalt“.

2.a.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Nach dem Umweltserver des NLWKN (http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/) befindet sich die Planfläche nicht in einem wertvollen Brutvogelgebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich südwestlich der des Planbereiches in der Trasse des Dortmund-Ems-Seitenkanal (Bau eingestellt) - direkt nördlich angrenzend zur L53 (Sögeler Straße) und trägt die Bezeichnung „Stillgewässer bei Kluse“ (FFH-Gebiet 3010-331). Der Abstand zum Plangebiet beträgt 1,5 km. Das nächstgelegene großflächige Natura 2000-Gebiet trägt die Bezeichnung „Tinner Dose, Sprakeler Heide“ (FFH-Gebiet 3110-301) und ist Deckungsgleich mit dem Vogelschutzgebiet (VSG) „Tinner Dose (V15) und liegt ca. 1,75 km südöstlich des Plangebietes.

Abbildung 9: Im Raum vorhandene Natura 2000-Gebiete, unmaßstäblich (NLWKN 2019)

2.a.10 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen auf das Wohnumfeld von Bedeutung. Das Plangebiet selbst hat bis auf zwei Radwanderwege von regionaler Bedeutung keine hohe Naherholungsbedeutung.

2.a.10.1 Immissionen Landwirtschaft

Immissionen „Tierhaltung“
Im Zusammenhang mit den angrenzenden tierhaltenden Betrieben wurden diese Informationen, soweit relevant, im Bericht Nr. GS19084.1+2+3/02 der FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH berücksichtigt bzw. sind in die Bewertung eingeflossen.

Geruchsimmissionen „Gülleausbringung“
An den Planbereich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Durch die Bewirtschaftung dieser Flächen können durch die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und dergleichen kurzfristig landwirtschaftstypische Immissionen auftreten. Die Ausbringung der Wirtschaftsdünger hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erfolgen (z. B. Düngemittelverordnung). Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich um Immissionen, die insbesondere im ländlich strukturierten Raum üblicherweise auftreten und nach der geltenden Rechtsprechung als zumutbar und hinzunehmen sind. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Nutzer des künftigen Plangebietes Verständnis für die Belange der Landwirtschaft aufbringen werden und ein Nebeneinander dieser Nutzungen bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich ist.

2.a.10.2 Sonstige Immissionen

Sonstige Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sind irrelevant.

2.a.11 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Derzeit sind im Geltungsbereich keine entsprechenden Objekte bekannt.

2.a.12 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

2.a.12.1 Emissionen

Durch diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 für den Teilbreich SO „Viehhandel“ wird der „Überbaubare Bereich“ im Nahbereich zur bestehenden Hofstelle/Viehhandlung erweitert festgesetzt. Da bei Tierhaltungsanlagen (hier der geplante Quarantänestall) mit Emissionen gerechnet werden muss, wurde, um dieses bewerten zu können, von der FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH ein Gutachten erstellt. Das Gutachten kommt auch unter Berücksichtigung einer weiteren durch den landwirtschaftlichen Betrieb Kleymann geplanten Stallanlage (Rindermast) westlich des Quarantänestalles zum Ergebnis, dass sämtliche überprüften Werte im Rahmen der Zulässigkeit liegen (vgl. auch 2.b).

2.a.12.2 Abfallbeseitigung

Mögliche Kadaver werden durch den Tierkörperverwertungsbetrieb ordnungsgemäß abgeholt und entsorgt. Die Tierkadaververwertung ist vertraglich gesichert.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Evtl. anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

2.a.12.3 Abwasserbeseitigung

Anfallende Abwässer werden nicht in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet. Das Reinigungswasser aus der Stallanlage wird über Bodenabläufe der Ablaufleitung zugeführt und gelangt von dort in eine abflusslose Sammelgrube. Mögliches belastetes Niederschlagswasser wird ebenfalls in die Sammelgrube eingeleitet. Es erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen.

2.a.13 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Es besteht die Möglichkeit, auf den Dächern Fotovoltaikanlagen zu installieren. Mit Blick auf die im Raum vorhandene Biogasanlage erscheint auch die Nutzung von Fernwärme grundsätzlich möglich.

2.a.14 Landschaftspläne und sonstige Fachpläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Sind nicht zu berücksichtigen.

2.a.15 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.

Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die vorliegende planungsrechtlich ermöglichte Bebauung, wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

2.a.16 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde sich der Planbereich weiterhin als landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich, im Besonderen durch Ackerbau mit einem Anteil Grünland (hofnahe Weideflächen), darstellen. Somit würde der bisher insbesondere als Acker genutzte Planbereich weiterhin mit Agrochemikalien und Düngergaben belastet. Die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima blieben erhalten.

2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der Kriterien nach Anlage 1 Nr. 2b aa) bis hh) BauGB.

Die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen Rechnung tragen.

Mit Durchführung der Planung wird ein überbaubarer Bereich im Nahbereich der Hofstelle/Viehhandlung ausgewiesen bzw. vergrößert, die der Errichtung eines Quarantänestalles sowie weiteren dem Viehhandel zugeordnete Einrichtungen ermöglicht. Gleichzeitig sind mit der Planung die unter Kapitel 2a bis 2c ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Nachteilig wirkt sich bei Durchführung der Planung insbesondere die Versiegelung des Bodens aus. Im Zuge der Realisierung der Planung kann jedoch auf der Grundlage der Wirkungen in Boden, Natur und Landschaft eine für den Menschen hinsichtlich der Immissionssituation sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung ein Ausgleich erzielt werden.

Wirkfaktoren

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzguter mit sich bringen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase
Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baustellenbetrieb
Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Umwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme
Durch die Bauleitplanung werden die anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet, vorwiegend Acker, dauerhaft beansprucht. Durch die Nutzung für die Tierhaltung kann es zu einer Erhöhung durch Lieferverkehr im Bereich des Plangebiets und in der näheren Umgebung kommen.

Immissionen „Tierhaltung“
Der Bericht Nr. GS19084.1+2+3/02 der FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH kommt unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen, des geplanten Quarantänestalles sowie des geplanten Rindermaststalles im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb Kleymann zu folgendem Ergebnis. Die genannten Anlagen und die verwiesenen Kapitel sind im zugehörigen Gutachten enthalten [vgl. FIDES 2019].

„Geruchsimmissionen
(…) Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen am südlich gelegenen Wohngebiet, zwischen Pfarrer-Braun-Straße und Lathener Beeke maximal 9 % der Jahresstunden.

Der in der GIRL für Wohn- und Mischgebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von 10 % der Jahresstunden wird eingehalten. Am weiter südlich gelegenen Wohngebiet südlich der Lathener Beeke beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Übergangsbereich zum Außenbereich über 10 % der Jahresstunden. Der Bereich liegt deutlich außerhalb der 2 % Isolinie, sodass davon auszugehen ist, dass die Anlage die vorhandene Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium).

An den umliegenden Wohnhäusern um den Betrieb Kleymann sowie nördlich des Betriebes beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen maximal 23 % der Jahresstunden. Der in der Begründung und den Auslegungshinweisen zur GIRL für Wohnhäuser im Außenbereich angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von bis zu 25 % der Jahresstunden wird eingehalten. Nördlich des Betriebes Dierkes beträgt die Gesamtbelastung an einem Wohnhaus einen Wert über 25 % der Jahresstunden. Dieses Wohnhaus liegt ebenfalls außerhalb der 2 %-Isolinie, sodass davon auszugehen ist, dass die Anlage die vorhandene Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium).

Somit sind aus geruchstechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes Kleymann in Lathen-Wahn zu erwarten. (…)

Ammoniakimmission und Stickstoffdeposition
(…)In der Anlage 6 [vgl. FIDES 2019] *ist die Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition dargestellt. Die Darstellung erfolgt als Isolinie der als nicht relevant zu betrachtenden Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration von 3 µg/m³ sowie als Isolinie der gemäß LAI-Leitfaden als nicht relevant zu betrachtenden Stickstoffdeposition von 5 kg/(ha*a).“*

*Die Berechnung der Stickstoffdeposition erfolgt unter Berücksichtigung der Depositionsgeschwindigkeit von Vd =0,02 m/s für Waldflächen. Durch die Einhaltung dieses sogenannten Abschneidekriteriums sind keine weiteren Prüfschritte erforderlich. Nach Vorgabe des Landkreis Emsland kann für FFH-Gebiete und FFH-relevante Lebensraumtypen eine Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition von 0,3 kg/(ha*a) - hervorgerufen durch die geplante Maßnahme - als irrelevant erachtet werden. Die Immissionen sind in der Anlage 7* [vgl. FIDES 2019] *für die Depositionsgeschwindigkeiten Vd =0,01 m/s und Vd =0,02 m/s dargestellt. (…)*

Staubimmissionen
(…) In der Anlage 8 [vgl. FIDES 2019] *ist die Zusatzbelastung an Staubkonzentration und Staubniederschlag dargestellt. Die Darstellung erfolgt als Isolinien der als nicht relevant zu betrachtenden Zusatzbelastung an Feinstaub PM 10 von 1,2 µg/m³ Feinstaub PM 2,5 von 0,8 µg/m³ und Staubniederschlag von 0,0105 g/(m²*d). Wie die Ergebnisse zeigen, werden die nicht relevanten Zusatzbelastungen an Feinstaubkonzentration (PM 10 und PM 2,5) sowie an Staubniederschlag an den umliegenden Immissionspunkten eingehalten.*

Somit sind aus staubtechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes Kleymann in Lathen-Wahn zu erwarten.

Bioaerosole
Nach Vorgabe der Genehmigungsbehörde soll die Beurteilung der Bioaerosolbelastunq u.a. nach dem "Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz " erfolgen. Im Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen gibt es keine Hinweise bzgl. des Mindestabstandes zwischen Rinderbetrieben und nächstgelegenen Immissionspunkten.

Zur konservativen Beurteilung möglicher Bioaerosolimmissionen kann der im o.g. LAI-Leitfaden für die Schweinehaltung angegebene Mindestabstand von 350 m herangezogen werden. Anlage 1 zeigt den 350 m-Mindestabstand, ausgehend von den geplanten Kälberställen und des
Quarantänestalles.

Innerhalb des 350 m-Radius der Kälberställe liegen keine Immissionspunkte. Innerhalb des 350 m-Radius des Quarantänestalles liegen nördlich, östlich 'und südlich Immissionspunkte. Obgleich im LAI-Leitfaden kein Mindestabstand für Rinderhaltungen angegeben ist, wird dennoch der zweite Prüfschritt des Leitfadens durchgeführt.

Nach Stufe 2 des Leitfadens (bei Unterschreitung eines Abstandes von 350 m bei der Schweinehaltung) ist u.a. die Prüfung auf Irrelevanz in Bezug auf Staubimmissionen ein Prüfkriterium. Demnach ist im ersten Schritt die Prüfung auf Irrelevanz der Zusatzbelastung an Staubkonzentration Feinstaub PM 10 durchzuführen.

Wie das Ergebnis in Anlage 8.1 [vgl. FIDES 2019] *zeigt, wird die irrelevante Zusatzbelastung an Staubkonzentration (Feinstaub PM 10) von 1,2 µ/m³ an den umliegenden Wohnhäusern deutlich eingehalten.*

Des Weiteren werden im Anhang 10 des Referentenentwurfes der TA Luft vom 16.07.2018 Kriterien einer Sonderfallprüfung beschrieben, die erfolgen soll, wenn der Abstand einer (nach BlmSchG genehmigungsbedürftigen) Schweinehaltungsanlage weniger als 350 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt.

Die Sonderfallprüfung sieht in diesem Fall vor, analog zu den Bestimmungen der Nummer 4.6 der TA Luft vorzugehen. Demnach ist davon auszugehen, dass von der Anlage keine Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Immission von Bioaerosolen ausgehen, wenn die Kenngröße der Gesamtzusatzbelastung für Partikel PM 10 an keinem Beurteilungspunkt 1,2 µ/m³ überschreitet.

Die analog zur Vorgehensweise für Schweine- und Geflügelhaltungen durchgeführte Beurteilung ist als konservativ zu betrachten, da im LANUV-Bericht 80 von der Vermutung ausgegangen wird, dass die Bioaerosol-Emissionen aus Rinderställen niedriger sind, als aus Anlagen zur Schweine- und Geflügelhaltung. Anhaltspunkte, dass trotz Einhaltung des Irrelevanzkriteriums der TA Luft für Feinstaub PM 10 relevante Bioaerosol-Belastungen zu erwarten sind, liegen somit nicht vor.“

In der folgenden Tabelle werden die denkbaren Wirkungen durch die Planung als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tabelle 4: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Planung

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffenen Schutzgüter
baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des Bodenaufbaus ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust / -degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung / Veränderung	Boden
	Entfernung von Vegetation (Acker, anteilig Grünland bzw. bereits versiegelte Bereiche)	Lebensraumverlust / -degeneration	Pflanzen Tiere
anlagebedingt			
Bebauung, Versiegelung	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust durch die geplanten Anlagen	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenwasserabfluss	Wasser
		ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
betriebsbedingt			
Emissionen aus dem Quarantänestall	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch Staub, Ammoniak/Stickstoff, ggf. durch Bioaerosole	Mensch Gesundheit Luft Pflanze
		Geruch	Mensch Gesundheit Luft
Tierbestand, Lieferverkehr	geringfügige Lärmemissionen durch Tierhaltung, zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Mensch Gesundheit Tiere

2.b.1 Tiere, Pflanzen, Biotoptypen und biologische Vielfalt

Durch die Ausweisung des SO „Viehhandel“ und der definierten Grundflächenzahl von 0,6 bestehet die Möglichkeit, unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu 80 % des überplanten Bereiches zu versiegeln.

Tabelle 5: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase **infolge:**	**Schutzgutbetroffenheit**	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Lebensraumverlust und Verdrängung für die raumtypischen, Versiegelung, Endemische Arten kommen im Raum nicht vor. Die Biologische Vielfalt wird nicht betroffen.	In den verbleibenden Freiflächen (mögliche Heckenpflanzungen zur Eingrünung) entstehen neue Lebensräume für Tierarten der Siedlungsbereiche und der freien Landschaft.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Lebensraumverlust durch Überplanung von Acker und Grünlandbereichen.	Es entstehen neue Lebensräume durch mögliche Heckenpflanzungen zur Eingrünung.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten. Alle Forst- und Waldbereiche liegen mit Blick auf mögliche Stickstoffeinträge deutlich außerhalb der 5,0 kg-Grenze.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsmäßen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger oder örtliche Tierverwerter.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Im Zusammenhang mit den Emissionen durch die Tierhaltung werden mögliche kumulierende Wirkungen im Rahmen des Gutachtens der FIDES berücksichtigt.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die max. zulässige Flächenversiegelung führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten, da überwiegend eine Ackerfläche überplant und das Flurstück eingegrünt wird.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik.	Die baulichen Anlagen entsprechen dem Stand der Technik.

2.b.2 Fläche und Boden

Aufgrund der bereits bestehenden Überformung des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie dem zurückliegenden Tiefenumbruch liegt im Plangebiet eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Es wird durch diese Änderung jedoch ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet, da bis zu 80 % des SO „Viehhandel“ versiegelt werden können. Neue Qualitäten entstehen im Bereich der Eingrünungsflächen sowie durch die geplante Kompensation.

Tabelle 6: Auswirkungen auf Fläche und Boden

Fläche und Boden		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase **infolge:**	**Schutzgutbetroffenheit**	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Versiegelung.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (Eingrünung, Kompensation des Eingriffs).
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Lebensraumverlust durch Überplanung von.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (Eingrünung, Kompensation des Eingriffs).
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsmäßen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger oder örtliche Tierverwerter.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die weitere Flächenversiegelung führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Es erfolgt eine funktionsgerechte Kompensation.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Die Freiflächen behalten ihre Bodenfunktionen.

2.b.3 Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilbereiche Grundwasser- und Oberflächenwasser unterteilen, beide Bereiche werden folgend getrennt voneinander betrachtet.

Tabelle 7: Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen „Grundwasser“

Wasser		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase **infolge:**	**Schutzgutbetroffenheit**	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Die zusätzliche Versiegelung führt zur Reduzierung der Verrieselungsfläche. Das unbelastete Oberflächenwasser wird objektnah verrieselt.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (Eingrünung, Kompensation des Eingriffs).

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Lebensraumverlust durch Überplanung von Ackerflächen. Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser wird im Plangebiet verrieselt.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (Eingrünung, Kompensation des Eingriffs).
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsmäßen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger oder örtliche Tierverwerter.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die weitere Flächenversiegelung führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Es erfolgt eine funktionsgerechter Ausgleich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Die Freiflächen behalten ihre Bodenfunktionen.

2.b.3.1 Grundwasser

Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die Nutzung im Plangebiet weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als weniger erheblich einzustufen. Dies beruht auch auf die intensive Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Gräben, Drainagen etc.). Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten, da die Grundwassersituation durch anthropogene Nutzungen im Raum beeinträchtigt ist. Die flächige Versiegelung führt zwar zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung, dies wird durch die ortsnahe Verrieselung jedoch wieder kompensiert.

2.b.3.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

Das im SO „Viehhandel“ anfallende Oberflächenwasser kann verrieselt werden. Hierzu sind die anstehenden Sandböden (Bereiche mit Podsol) unter Berücksichtigung des örtlichen Grundwasserstands grundsätzlich geeignet. Die notwendigen Genehmigungen nach dem WHG sind vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einzuholen.

Parallel zum nachgelagerten Bauantrag bzw. BImSch-Antrag muss ein detailliertes Entwässerungskonzept erstellt werden. Da jedoch im Rahmen dieser Bauleitplanung eine schadlose Oberflächenwasserentwässerung gewährleistet sein muss, werden weitere Optionen hierfür an dieser Stelle aufgezeigt.

Es gibt grundsätzlich weitere Möglichkeiten, das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Oberflächenwasser von den Dachflächen sowie der Zu- und Abfahrten zu entwässern. Folgende Möglichkeiten werden an dieser Stelle aufgeführt:

1. ungezielt und breitflächig über eine Versickerung durch die belebte Bodenzone auf dem Grundstück und/oder den angrenzenden im Eigentum des Vorhabenträgers befindlichen unbefestigten Flächen in den Untergrund,

2. oder über eine Versickerung über Sickermulden bzw. -becken (erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis),

3. oder eine auf den natürlichen Oberflächenabfluss gedrosselte Einleitung in den nächsten Vorfluter über ein Regenrückhaltebecken (erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis).

Welche Art der Oberflächenentwässerung für die Vorhabenfläche am geeignetsten ist, muss im Antragsverfahren konkretisiert werden. Grundsätzlich erscheint die angestrebte Verrieselung möglich. Es wird herausgestellt, dass eine Oberflächenentwässerung des Plangebietes durch eine der aufgeführten Maßnahmen 1 bis 3 sichergestellt wird bzw. die Realisierung grundsätzlich möglich ist.

Die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes (NWG) werden beachtet. Evtl. erforderliche Anträge auf Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und/oder das Grundwasser werden im Rahmen der Erschließungsplanung beantragt.

2.b.4 Luft und Klima

Tabelle 8: Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen „Luft und Klima“

Luft und Klima		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase **infolge:**	**Schutzgutbetroffenheit**	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Die Versieglung führt zur Veränderungen des Ortsklima. Bebaute Bereiche gelten als ganzjährig wärmer als die Umgebung. Fehlende bzw. eine Verringerung der Verdunstungsflächen führt zur schnelleren Erwärmung.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (Eingrünung, Kompensation des Eingriffs).
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Überplanung von Ackerflächen. Schnellere Flächenerwärmung und Speicherung von Wärme bis in die Nachtstunden hinein.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (Eingrünung, Kompensation des Eingriffs). Diese Flächen übernehmen zukünftig die klimarelevanten Funktionen.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima unrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima unrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima unrelevant.	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima unrelevant.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Im Zusammenhang mit den Emissionen durch die Tierhaltung werden mögliche kumulierende Wirkungen im Rahmen des Gutachtens der FIDES berücksichtigt.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die weitere Flächenversiegelung (durch den Ursprungsbebauungsplan bereits zulässig) führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des (Eingrünung, Kompensation des Eingriffs). Diese Flächen übernehmen zukünftig die klimarelevanten Funktionen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (Eingrünung, Kompensation des Eingriffs). Diese Flächen übernehmen zukünftig die klimarelevanten Funktionen.

Im Falle der Bebauung von Landschaftsräumen sind Umwelteinwirkungen aus ansteigender verkehrlicher Nutzung und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Vor dem Hintergrund der zukünftig möglichen Tierhaltungsanlage im Zusammenhang mit der Viehhandlung treten gegenüber dem bisherigen Zustand jedoch kaum wahrnehmbare kleinklimatische Veränderungen ein.

2.b.5 Landschaft

Es folgt eine Betrachtung des Schutzgutes Landschaft. Die folgende Tabelle stellt die relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kurz dar.

Tabelle 9: Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Landschaft		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase **infolge:**	**Schutzgutbetroffenheit**	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Durch die Bautätigkeit wird temporär in das Landschaftsbild eingegriffen. Die geplante Stallanlage verändert das Landschaftsbild.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (Eingrünung, Kompensation des Eingriffs).
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Überplanung von Ackerflächen. Die Strukturgebenden Elemente im Raum bleiben erhalten.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (Eingrünung, Kompensation des Eingriffs). Diese sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (Eingrünung, Kompensation des Eingriffs). Diese sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.

2.b.6 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a & i BauGB)

Das Wirkungsgefüge der Schutzgüter steht in enger Wechselwirkung untereinander. Stoffumwandlungsprozesse des Bodens beeinflussen die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, selbst lokalklimatische Besonderheiten oder Veränderungen wirken sich auf das Schutzgut Wasser, beispielsweise die Rate der Grundwasserneubildung aus. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Klima / Luft sind selbst in einem bereits vorbelasteten Raum ständig gegeben.

Tabelle 10: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet

Leserichtung	Mensch	Pflanzen	Tiere	Boden	Wasser	Klima	Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		+	+	o	o	o	-	+	o
Pflanzen	o		+	+	o	o	o	++	o
Tiere	-	+		+	o	o	o	+	o
Boden	--	+	+		o	o	o	o	o
Wasser	-	o	o	+		o	o	o	o
Klima	-	+	+	o	o		o	+	o
Luft	o	+	+	o	o	+		+	o
Landschaft	-	++	o	o	o	+	o		+
Kultur- und Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	+	

- - stark negative Wirkung/ -negative Wirkung/ o neutrale Wirkung/ + positive Wirkung/ ++ sehr positive Wirkung

Der als Intensivackerland bewirtschaftete Boden bewirkt, dass die Vegetationsbedeckung artenarm ist. Dementsprechend artenarm ist auch die Fauna. Der nährstoffreiche, gedüngte Boden begünstigt nitrophile Arten. Boden, Wasser als auch die auftretenden Arten und Biotope sind im Bereich der bestehenden Bebauungen und Überprägungen sowie durch die Meliorationsmaßnahmen (Tiefenumbruch) bereits stark verändert worden. Versiegelungen bewirken eine Verminderung der Grundwasserneubildung. Eine Bebauung bewirkt einen Verlust von gewachsenen Bodenflächen, von landwirtschaftlichen Nutzflächen, von Lebensräumen und Nahrungshabitaten und veränderten Landschaftsbildern. Im Gegenzug erfolgt eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (Eingrünung, Kompensation des Eingriffs). Diese

sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Auf die Wechselwirkungen wurde z.T. bereits bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter eingegangen. Es bestehen direkte Beziehungen zwischen dem Boden, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tieren sowie zwischen dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung auf einem Großteil der Fläche unterbunden wird. Darüber hinaus führt grundsätzlich die Überbauung von Boden und die Beseitigung von Vegetation durch Versiegelung zu einem Eingriff gem. § 14 BNatSchG. Aufgrund der derzeitigen Nutzung des Gebietes sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf die geschützten Tierarten wurden jedoch gesondert betrachtet.

Der Bereich kann eingegrünt werden. So ist in der Regel auch zu berücksichtigen, dass mit der Kompensation eines Schutzgutes bzw. mit ein und derselben Kompensationsmaßnahme auch ein Ausgleich für weitere Schutzgüter erreicht werden kann sowie umgekehrt eine Eingriffsmaßnahme meistens auch mehrere Schutzgüter beeinträchtigt.

Multifunktionalität: Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen ist generell darauf zu achten, dass diese multifunktional wirksam sind, dies bedeutet, dass eine Maßnahme nicht nur einem Schutzgut zugutekommt, sondern möglichst immer mehreren Schutzgütern gleichzeitig. Auch sollten die jeweiligen Maßnahmen nicht kleinteilig verstreut im Raum liegen, sondern vorzugsweise als eine große Komplexmaßnahme ausgearbeitet werden, um eine besonders hohe naturschutzfachliche Wirksamkeit auf kleiner Fläche zu erreichen.

2.b.7 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Auf Grund des Abstandes von mindestens 1,5 km in westlicher Richtung und dazwischenliegender Waldbereiche sind keine Auswirkungen zu erwarten.

2.b.8 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

2.b.8.1 Immissionen Landwirtschaft

Entsprechend der Ausführungen des Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. GS19084.1+2+3/02 der FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter sind unter den im Gutachten Beschriebenen Parametern keine erheblichen Auswirkungen herauszustellen.

2.b.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Es sind keine Auswirkungen herausstellbar.

2.c Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen

2.c.1 Tiere

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

2.c.2 Pflanzen, Biotoptypen, Kompensation

Tabelle 11: Eingriffsbewertung zum SO „Viehhandel“

Ist - Bestand

Biotoptyp	**Fläche (m²)**	**Bewertung/m²**	**Flächenwert (WE)**
Grünland / Weide (GI)	11.870	2	23.740
Gebäude / versiegelte Bereiche (ODP)	5.790	0	0
Hausgarten (PHZ)	461	1	461
Hofeingrünung	716	2	1.432
Summe	**18.837**	**Summe**	**25.633**

Soll - Bestand

Biotoptyp	**Fläche (m²)**	**Bewertung/m²**	**Flächenwert (WE)**
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Viehhandel			
SO "Viehhandel" (versiegelt = 60 %)	11.302	0	0
SO "Viehhandel" (unversiegelt = 40 %)	7.535	1	7.535
Summe	**18.837**	**Summe**	**7.535**
Kompensationsbedarf			**18.098**

Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandswertes von 25.633 WE und des Planungswertes von 7.535 WE geht ein Kompensationsdefizit von 18.098 WE hervor. Dieses Kompensationsdefizit kann durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen (Pflanzung

von mind. 10,0 m breiten Hecken = 7.035 WE, Anlage eines Extensiv genutzten Grünlandes = 11.064 WE) in Summe von 18.099 WE kompensiert werden. Die Lage der Flächen kann dem angehängten Lageplan entnommen werden.

Kompensationsflächen – Beschreibung

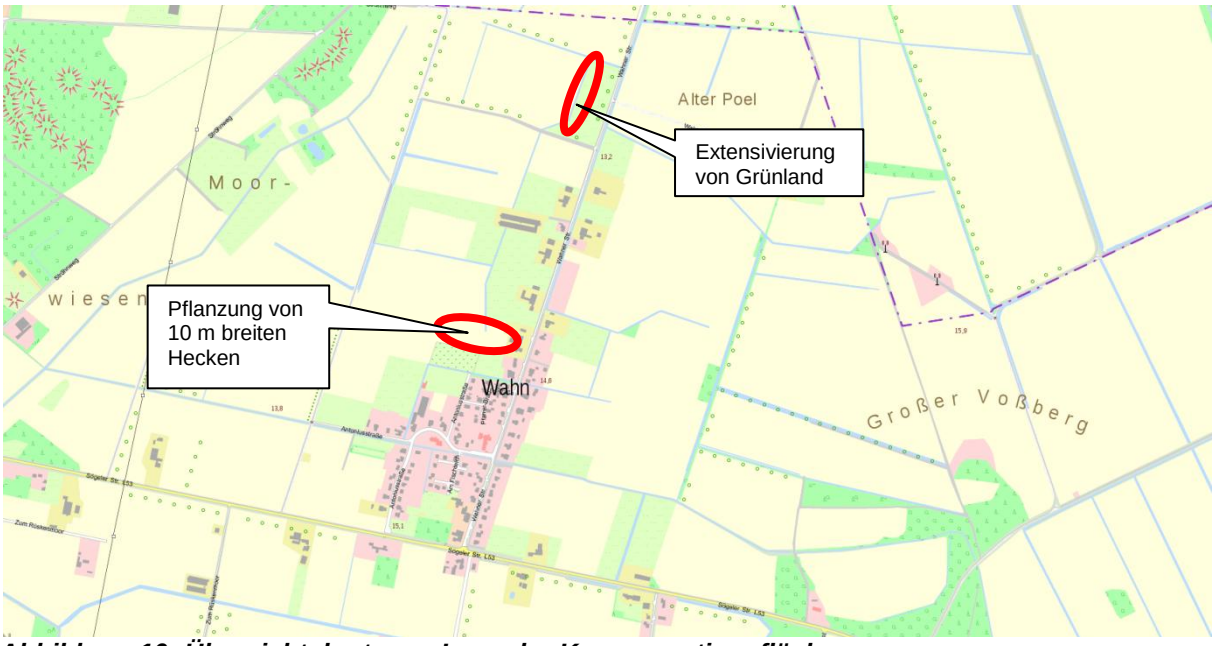

Abbildung 10: Übersichtskarte zur Lage der Kompensationsflächen

Heckenpflanzung

Für die Herstellung der 10 m breiten Pflanzflächen (Heckenstreifen) innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

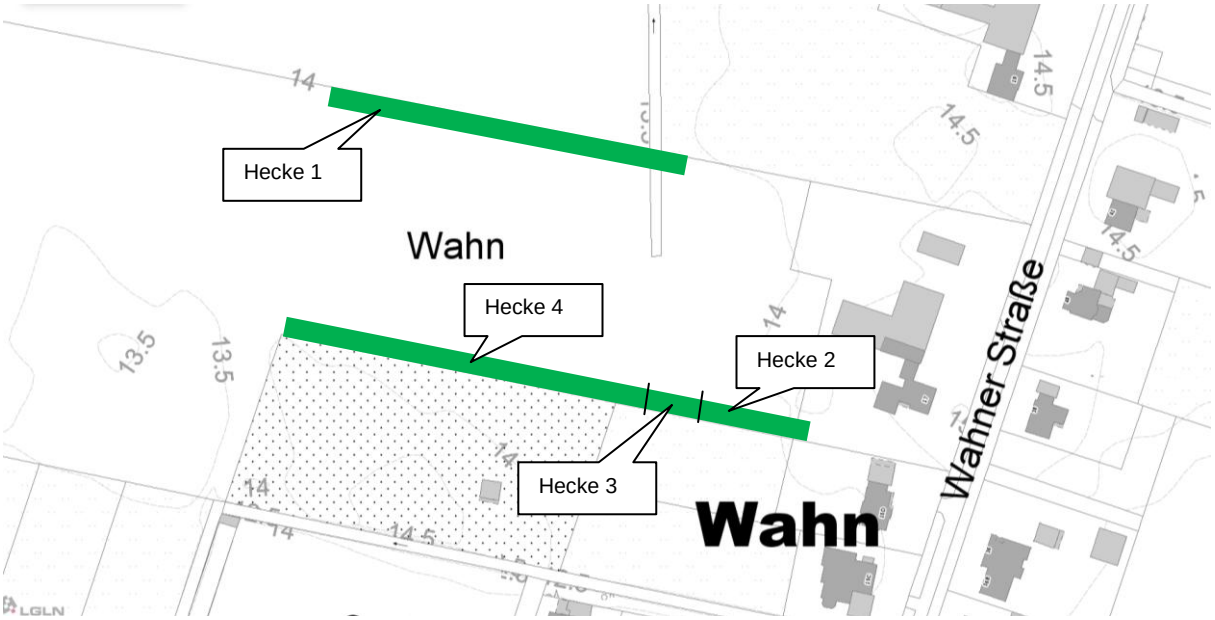

Abbildung 11: Lageplan zu den Heckenpflanzungen

- Es ist autochtones Pflanzenmaterial der Herkunftsregion 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden, entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU 2012).

- Der Pflanzabstand beträgt 1,5 m x 1,5 m. Für die Bepflanzung sind 2x verpflanzte Jungpflanzen in einer Größe von 120 – 150 cm zu verwenden.
- Neophyten (u.a. Späte Traubenkirsche [*Prunus serotina*] und Gräser) sind innerhalb der Pflanzfläche dauerhaft zu bekämpfen.
- Die Bepflanzung ist gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft zu erhalten. Ausfälle bei den Gehölzen sind in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
- Alle durchzuführenden Pflanzungen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG nach ihrer Fertigstellung mit einem geeigneten mindestens 1,8 m hohen, kaninchensicheren Wildschutzzaun oder Einzelschutz gegen Verbiss- und Fegeschäden einzuzäunen. Der Zaun ist regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu reparieren.

Pflanzliste (Vorschlag):

Haselnuss	*Corylus avellana*	ca. 5 %
Hundsrose	*Rosa canina*	ca. 5 %
Schlehe	*Prunus spinosa*	ca. 5 %
Pfaffenhütchen	*Euonymus europaeus*	ca. 5 %
Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*	ca. 5 %
Feldahorn	*Acer campestre*	ca. 5 %
Faulbaum	*Rhamnus frangula*	ca. 5 %
Weißdorn	*Crataegus monogyna*	ca. 15 %
Stieleiche	*Quercus robur*	ca. 15 %
Rotbuche	*Fagus sylvatica*	ca. 15 %
Hainbuche	*Carpinus betulus*	ca. 10 %
Eberesche	*Sorbus aucuparia*	ca. 10 %

- Die strauchartigen Gehölze sind tendenziell am Rand zu pflanzen.
- Es ist die gesamte Fläche zu bepflanzen, um ein Einwandern der Späten Traubenkirsche zu vermeiden.
- Die Pflanzliste kann von der Unteren Naturschutzbehörde ergänzt bzw. angepasst werden

Tabelle 12: Kompensationsermittlung zu den Heckenpflanzen

Ist - Bestand

Biotoptyp	**Fläche (m²)**	**Bewertung/m²**	**Flächenwert (WE)**
SO-V (unversiegelter Bereich)	1.807	1	1.807
Grünland / Weide (GI)	1.614	2	3.228
Summe	**1.614**	**Summe**	**3.228**

Soll - Bestand

Biotoptyp	**Fläche (m²)**	**Bewertung/m²**	**Flächenwert (WE)**
Hecke 1 (im Geltungsbereich)	1.289	3	3.867
Hecke 2 (im Geltungsbereich)	518	3	1.554
Hecke 3 (angrenzend zum Geltungsbereich)	217	3	651
Hecke 4 (angrenzend zum Geltungsbereich)	1.397	3	4.191
Summe	**3.421**	**Summe**	**10.263**

Kompensation	**7.035**

Durch die vorgesehenen Heckenpflanzungen können 7.035 WE erbracht werden

Extensivierung von Grünland

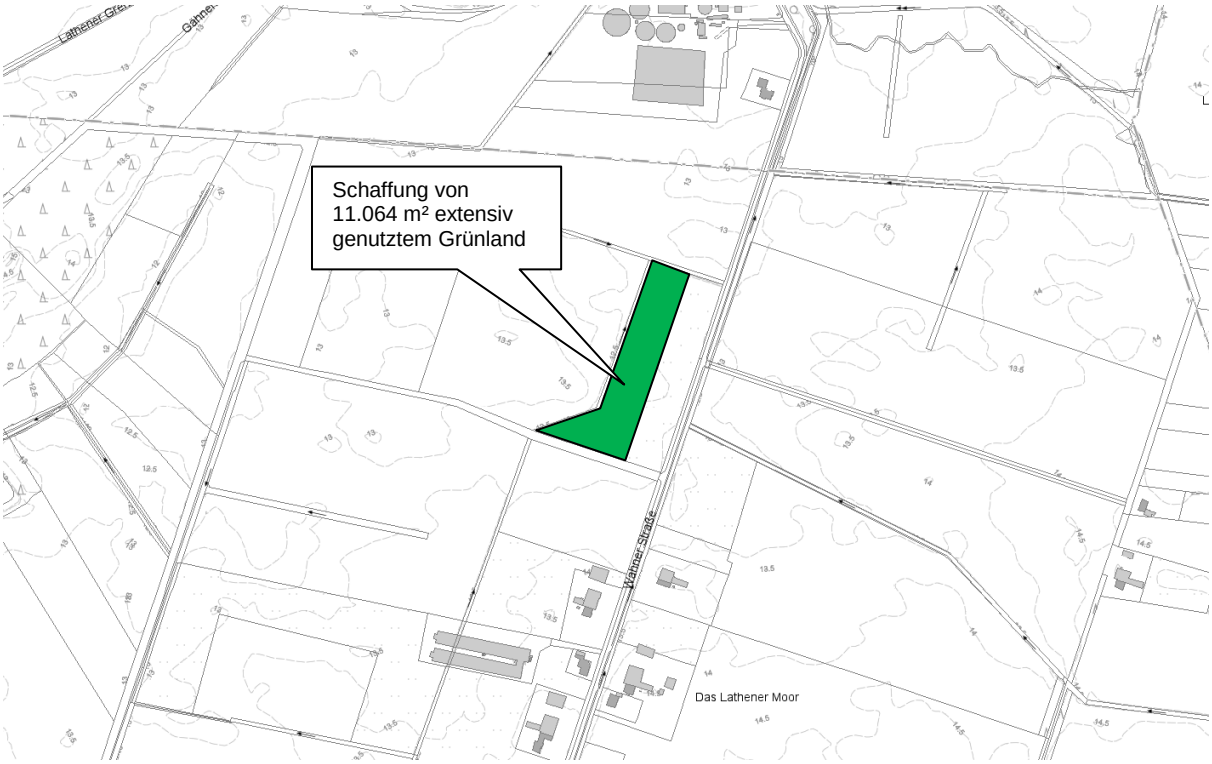

Abbildung 12: Lageplan zur Schaffung des extensiv genutztem Grünland

Tabelle 13: Kompensationsermittlung zur Schaffung eines extensiven Grünlandes

Ist - Bestand			
Biotoptyp	**Fläche (m²)**	**Bewertung/m²**	**Flächenwert (WE)**
Grünland (GI)	11.064	2	22.128
Summe	**11.064**	**Summe**	**22.128**
Soll - Bestand			
Biotoptyp	**Fläche (m²)**	**Bewertung/m²**	**Flächenwert (WE)**
Extensiv genutztes Grünland	11.064	3	33.192
Summe	**11.064**	**Summe**	**33.192**
Kompensation			**11.064**

Die Grünlandfläche ist extensiv zu bewirtschaften. Dabei ist zu beachten, dass keine Verwilderung des Grünlandes erfolgt. Im Einzelnen sind folgende Maßgaben vorgegeben:

- die Errichtung von Mieten bzw. Lagerung von Silage ist unzulässig
- Düngung ist nur nach dem 01.07. eines jeden Jahres mit Stallmist (max. 40 kg N/ha/Jahr) zulässig
- das Aufbringen von Gülle und Pflanzenbehandlungsmitteln ist unzulässig
- die Erneuerung der Grünlandnarbe ist nicht erlaubt
- Beweidung mit 2 Großvieheinheiten pro Hektar möglich
- bei Nichtbeweidung 1 – 2 Schnitte / pro Jahr
- Mahd ab dem 01.07. eines jeden Jahres oder Beweidung mit max. 2 GVE / ha
- Wenn keine Beweidung erfolgt, muss zum Herbst eine zweite Mahd durchgeführt werden mit dem Ziel, dass die Fläche kurzrasig in den Winter geht
- Generell keine Nutzungsaufgabe

2.c.3 Fläche und Boden

Generell gilt vor dem Hintergrund des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die Versiegelung und somit den Flächenverbrauch auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken. Des Weiteren sind versiegelte Bereiche im möglichen Umfang zu entsiegeln, zu lockern und eine Wiedernutzbarkeit herzustellen.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 wird die Versiegelung von bis zu 11.302 m² planungsrechtlich vorbereitet. Auf den Eingriff wird mit den Kompensationsmaßnahmen zu den Biotoptypen reagiert (vgl. Kapitel 2.c.2).

2.c.4 Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

2.c.4.1 Grundwasser

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 wird die Versiegelung von bis zu 11.302 m² planungsrechtlich vorbereitet und somit innerhalb dieser Fläche die Verrieselung bzw. die Grundwasserneubildung zunächst verringert. Da das anfallende unbelastete Oberflächenwasser jedoch anlagennah versickert werden kann, kann der Eingriff verringert werden. Auf ein mögliches verbleibendes Eingriffsdefizit wird mit den Kompensationsmaßnahmen zu den Biotoptypen reagiert (vgl. Kapitel 2.c.2).

2.c.4.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

Im Rahmen dieser Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 nicht notwendig, da keine Oberflächengewässer direkt betroffen sind. Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser wird anlagenah verrieselt. Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des örtlichen Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Das NWG bzw. das WHG in ihren jeweils aktuellen Fassungen sind zu beachten.

2.c.5 Luft und Klima

Die entstehenden Grün- und Freiflächen im Plangebiet können Teilfunktionsverluste durch positive kleinklimatische Wirkungen (u.a. Flächen relativer Luftruhe, ausgeglichenerer Tagesgang der Lufttemperatur) kompensieren.

2.c.6 Landschaft

Aufgrund des engen Bezugs zur bestehenden Hofstelle nicht notwendig, jedoch sind Pflanzmaßnahmen im Vorhabenbereich grundsätzlich möglich.

2.c.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

In die Planunterlagen sollte ein Hinweis auf die Meldepflicht von möglichen Bodenfunden aufgenommen werden.

2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten; Gründe für die getroffene Wahl

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen aufgrund der Ausführungen in der Begründung nicht in Frage. Ein bestehender betrieblicher Ansatz (Hofstelle/Viehhandlung) wird weiterentwickelt.

Standort
Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen aufgrund der Ausführungen in der Begründung nicht in Frage. Die Vorhabenplanung findet hofnah statt. Eine verkehrliche Anbindung zur Vorhabenfläche ist vorhanden. Es wird herausgestellt, dass das geplante Vorhaben i.V.m. den Grundzügen des Bebauungsplanes Nr. 56 vereinbar ist.

Planinhalt
Die Gründe für die Festsetzung des SO „Viehhandel“ sind der Begründung zur 2. Änderung zu entnehmen.

2.e Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j)

Eine Anfälligkeit der nach dieser Bauleitplanung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB bzw. Nr. 2e der Anlage 1 zum BauGB ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN (ANLAGE 1 ZIFF. 3 ZUM BAUGB)

3.a Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung (Ziff. 3a) Anlage 1 BauGB)

Umweltbericht / Eingriffsregelung
Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde dieser Umweltbericht einschließlich Eingriffsbetrachtung erstellt, der fachlich auf den Landschaftsrahmenplan und eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und sich in der Bilanzierung auf die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Niedersächsischen Städtetages (Stand 2013) beruft. Alle weiteren Punkte wurden verbal- argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet. Für die Biotoptypenkartierung wurde der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Stand Juni 2016 (NLWKN 2016)) verwendet. In Bezug auf den Artenschutz wurde die in der saP beschriebene Vermeidungsmaßnahme in die Planunterlagen aufgenommen.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
In Bezug auf schutzrelevante Arten wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf der Basis von methodischen avifaunistischen Erfassungen durchgeführt und als Anlage den Planunterlagen beigefügt.

Immissionsschutzgutachten (Geruch, Staub, Bioaerosole, Ammoniak/Stickstoff), FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter, Lingen, 13.06.2019
Um nachzuweisen, dass im Plangebiet keine unzulässigen Immissionsrichtwerte aus der Tierhaltung überschritten werden, wurde dieses Gutachten erstellt.

Schwierigkeiten bei der Erhebung
Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.

Weiterhin besteht die Schwierigkeit ein komplexes Wirkungsgefüge in kompakter Form darzustellen. Bis zum Abschluss des Verfahrens können sich durch eingehende Stellungnahmen neue Fragestellungen ergeben, die entsprechend ihrer Wertigkeit in diesen Umweltbericht eingearbeitet werden.

3.b Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen wird durch die Gemeinde nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung, nach der Fertigstellung sowie im dritten Jahr nach der Fertigstellung der Maßnahmen überprüft. Ggf. werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergänzende Maßnahmen festgesetzt.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiteren Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

3.c Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde notwendig ist. Vor dem Hintergrund dieser zentralen Aussage zu den Grundsätzen der Bauleitplanung aus dem Baugesetzbuch (siehe § 1 BauGB) hat die Samtgemeinde Lathen die Planungen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen erarbeitet und abgeschlossen. Nach rd. 4 Jahren Arbeit und Beratung in den einzelnen Räten und Gremien haben alle 6 Mitgliedsgemeinden rechtsgültige Bebauungspläne über die Zulässigkeit von neuen Tierhaltungsanlagen. Im Vorfeld dazu wurden über 190 landwirtschaftliche Betriebe im Samtgemeindegebiet nach ihren Erweiterungs- und Entwicklungswünschen befragt. In der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden Flächen als „Sonderbaufläche für Tierhaltungsanlagen“ ausgewiesen. Im Parallelverfahren zur o.g. Bauleitplanung wurden in

den 6 Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lathen Bebauungspläne aufgestellt. Die zuvor in der o.g. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Flächen wurden in den jeweiligen 6 Bebauungsplänen als so genannte „sonstige Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen“ festgesetzt.

Nur innerhalb dieser Flächen ist der Neubau von Ställen erlaubt. Ziel dieser Planung ist es, den Betrieben eine Zukunftsperspektive zu geben und dabei gleichzeitig die Interessen der Anwohner und der Gemeinden zu berücksichtigen. Wesentliches Planungsziel ist dabei gewesen, neue Stallanlagen vorrangig lediglich auf den bestehenden Hofstellen zuzulassen. Nur in Ausnahmefällen, wo eine weitere Entwicklung am Standort nicht möglich ist oder die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes nicht einzuhalten gewesen seien, ist ein zusätzliches so genanntes Baufenster im Außenbereich entsprechend ausgewiesen worden.

Die hierzu aufgestellte 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Emsland vom 15.05.2012 genehmigt worden. Mit Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Emsland, Nr. 14/12, ist die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes am 15.06.2012 wirksam geworden. Zu den Bebauungsplänen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden ist der jeweilige Satzungsbeschluss der Gemeinderäte jeweils am 15.08.2012 im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Damit sind auch alle Bebauungspläne rechtskräftig geworden.

Am Standorte LA 30 befindet sich bereits seit vielen Jahren ein Tierhandel, in dem zeitlich begrenzt auch Tiere gehalten werden müssen. Damit nun eine kompakte Entwicklung auf der vorhandenen Hofstelle stattfinden kann, soll ein größeres Baufensters am Standort LA 30 ausgewiesen werden. Damit soll dort eine Modernisierung und der Ausbau des Tierhandels mit angegliederter Tierhaltungsanlage im westlichen Teilbereich ermöglicht werden.

Zu diesem Standort ist allerdings aus Sicht der Gemeinde abweichend von den grundsätzlich eingestellten Restriktionskriterien eine Ausnahme erforderlich, soweit das den eingestellten Siedlungsabstand betrifft. Dieser wird nicht erfüllt, der Standort ist jedoch wegen der Betriebsinternen Strukturen, der bereits vorhandenen Nutzung (Reduzierung der Zersiedelung) aus Sicht der Gemeinde vertretbar. Durch die Konzentration an einen Standort fallen keine Fahrten zum Außenstandort an, sodass das Klima geschont werden kann.

Zur Änderung 25.3 des FNP wurde der bestehende Umweltbericht für die im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 hier erfassten Änderungsbereiche „Tierhaltung“ ergänzt. Dieser Umweltbericht wird auch Bestandteil der Begründung zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 56. Auf diesen wird hierzu verwiesen.

Zum Änderungsbereich „Viehhandel“ (LA 30) im Rahmen dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 in Lathen Wahn wurde ein gesonderter Umweltbericht inkl. Eingriffsbilanzierung sowie Artenschutzbeitrag auf Ebene des Entwurfs des Bebauungsplanes erarbeitet, da hier eine Abschichtung auf das baurechtliche Zulassungsverfahren nicht in Betracht kommt. Dieser Teil des Bebauungsplanes für den Viehhandel wird nicht nach § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt, sondern im Normalverfahren, daher sind im Bebauungsplanverfahren für diesen Teil des Geltungsbereichs diese Punkte bereits abschließend zu behandeln.

Als zu untersuchende Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dieser Bebauungsplanänderung vorbereitet werden, sind zu nennen:

- der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung,
- damit verbunden ein erhöhter Oberflächenabfluss und
- eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie
- die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen,
- Immissionen (Tierhaltung)

Die Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Bodenversiegelung und Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen) werden im Umweltbericht unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben ermittelt und bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich durch die Gebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3.d Referenzliste der Quellen (Ziff. 3d) Anlage 1 BauGB)

Literatur und Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FF-Richtlinie. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, Heft A/4 1-326, Hannover

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung - Informationsdienst des Naturschutz Niedersachsen 32. Jg. Nr. 1 1-60, Hannover

DIERKES, R. (2019): Lageplan zum Bauvorhaben, Dipl.-Ing. Rudolf Dierkes (Architekt), Lathen-Wahn 2019 (Stand 25.06.2019)

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2019): Bebauungsplan Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen,

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2019): Flächennutzungsplanänderung 25.3 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“ inkl. Standortblätter und Umweltbericht

LANDKREIS EMSLAND (2001): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Emsland

LANDKREIS EMSLAND (2010): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. völlig überarbeitete Auflage

Rechtsgrundlagen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970)

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), aktuelle Fassung

Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl.I S. 258, ber. S. 896), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), aktuelle Fassung

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), aktuelle Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), aktuelle Fassung

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. **BImSchV**) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), aktuelle Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104)

Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (**NBodSchG**) vom 19. Februar 1999, aktuelle Fassung

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (**NDSchG**) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (**NWaldLG**) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) vom 30. April 2007 (Nds. GVBI. Nr. 13/2007 S. 179), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (**NROG**) vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBI. S. 456), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Wassergesetz (**NWG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr.5/2010 S. 64), aktuelle Fassung

Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), aktuelle Fassung

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VogelSch-RL**) (ABl. Nr. L 103 S. 1), aktuelle Fassung

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**, FFH-RL) (ABl. Nr. L 206 S. 7), aktuelle Fassung

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Ausgabe Dezember 2006

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - **GefStoffV**) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), aktuelle Fassung

Hinweise auf Internet-Adressen

Server des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) / NIBIS-Kartenserver

http://nibis.lbeg.de

Server des Landesamtes für Geobasisinformation und Landvermessung Niedersachsen

http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

Server des Bundesumweltministeriums

http://www.umweltbundesamt-umwelt-deutschland.de

http://www.bmu.de/klimaschutz/nationale_klimapolitik /doc/5698.php

http://www.umweltbundesamt.de/gesundheit/laerm/index.htm

Dieser Umweltbericht wurde von der regionalplan & uvp planungsbüro p. stelzer GmbH erarbeitet.

Freren, 26.06.2019 i.A. _____

(regionalplan & uvp)

Legende

Acker (A)

Grünland
- GI Artenarmes Intensivgrünland
- GW Sonstige Weidefläche

sonst. Grünflächen
- PFP Parkfriedhof
- PSP Sportplatz
- PSR Reitsportanlage
- PSZ Sonstige Sprt-, Spiel- u. Freizeitanlage
- GRR Artenreicher Scherrasen

Siedlungsbereiche
- ODL Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft
- ODP Landw. Produktionsanlage
- OED Verdichtetes Einzel- u. Reihenhausgebiet
- OEL Locker bebautes Einzelhausgebiet
- OGG Gewerbe
- PHZ Neuzeitl. Ziergarten
- EL Landw. Lagerfläche
- OYS Sonstiges Bauwerk
- OM Wall

Ruderalflächen
- UH Halbruderale Gras- und Staudenflur

Gehölze / Wald / Einzelbäume
- BE Einzelstrauch/Gebüsch
- HB Einzelbaum/Baumbestand
- HFB Baumhecke
- HFS Strauchhecke
- HFM Strauch-Baumhecke
- HN Naturnahes Feldgehölz
- WJN Nadelwald Jungbestand
- WXH Laubforst aus einheimischen Arten

Gewässer
- SXZ Sonstiges naturfernes Stillgewässer
- SXF Naturferner Fischteich
- FGR Nährstoffreicher Graben

Straßen / Wege / versiegelte Flächen
- OVS Straße
- OVW befestigter Weg

Geltungsbereich

LGLN Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012

Nr.	Art der Änderung oder Ergänzung	Datum	Zeichen

Suchpfad: P:\F_Pläne\SG Lathen\BV Kleymann\BTK_Simone.dwg

regionalplan & uvp
planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstraße 2 • 49832 Freren
Tel.: 05902 503702-0 • Fax: 05902 503702-33

bearbeitet : jt | gezeichnet : sv | Datum: 24.06.2019

2. Änderung des B-Planes Nr. 56 "Tierhaltungsanlagen in der Gem. Lathen" für den Teilbereich SO "Viehhandel"

BV Kleymann
Biotoptypenkartierung

Maßstab: 1 : 5.000
Blatt Nr.: 1
Unterlage: 1

Auftraggeber: